

IFKUR.de : Kunstrecht – News
1. Quartal 2007

Januar 2007

Ein Nagel für König Schulgi: Raubgut oder legale Auktion?

Geschrieben von Kemle, 2. Januar 2007

Die Süddeutsche Zeitung vom 23.12.2006 hat sich in einem längeren Artikel mit der Frage der Rückgabeansprüche des Staates Irak beschäftigt. Wie wir schon in einem früheren News-Post berichtet hatten, macht der Staat Irak Ansprüche auf antike Objekte geltend. Auf diese Frage geht nun der Artikel auf S. 14 der Weihnachtsausgabe der Süddeutschen Zeitung vom 23./24./25./26.12.2006 nach.

Kann Dichtung dem Leben schaden

Geschrieben von Kemle, 5. Januar 2007

'Kann Dichtung dem Leben schaden? Probe auf den Wirkungswillen: Der Rechtsstreit um Maxim Billers Roman "Esra" '. Mit diesem Titel eröffnet der Autor Richard Kämmerlings seinen Beitrag in der FAZ vom 05.01.2007. Hierbei greift er den Rechtsstreit zwischen dem Verlag und dem Autor auf der einen Seite, und zwei sich in dem Roman erkennenden Frauen auf der anderen Seite auf. Dieser Rechtsstreit ist ein Prüfstein der aktuellen Rechtsauffassung zwischen der Kunst- und Pressefreiheit einerseits und dem recht auf Persönlichkeit andererseits. Er wirft viele, juristische und tatsächliche, Probleme auf, die eine Lösung verlangen, wobei alle Beteiligte und auch Unbeteiligte, mit vernünftigen und emotionalen Argumenten sich äußern. Es bleibt spannend, wie das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts ausfallen wird. Quelle: FAZ, 05.01.2007, S. 31

'Löwen für ein starkes Geschlecht'

Beigesteuert von Kemle, 6. Januar 2007

Das Adelshaus der Wettiner erhebt Anspruch auf 1600 Kostbarkeiten aus dem Dresdner Zwinger. Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 05./06./07.01.2007, S.2 (Ausgabe Nr.4). Die Süddeutsche berichtet über das Rückgabeverfahren bzw. die Ansprüche des Wettiner Adelshauses auf ca. 1600 Kunstwerke aus Porzellan aus dem Dresdner Zwinger. Aktuell wurden zwei restitutierte Löwen bei Christie's für 4,2 Millionen Euro veräußert. Dabei geht der Artikel auf die Problematik der jeweiligen rechtlichen Veränderungen im Laufe der Zeit ein und hinterfragt, ob nicht sogar der 1999 geschlossene Vertrag zwi-

schen Sachsen und dem Adelsgeschlecht "schlampig" (Zitat) ausgeführt wurde. So wurde in diesem Vertrag 1999 geregelt, dass die Wettiner 11,5 Millionen Euro und diverse Immobilien erhalten sollen, und im Gegenzug auf sämtliche Ansprüche auf möglicherweise ihnen gehörenden Kostbarkeiten verzichten. Gleichzeitig wurde jedoch in den Vertrag aufgenommen, dass diese pauschale Regelung keine Wirkung auf Gegenstände habe, bei denen sich erst später ein Anspruch der Wettiner aufgrund neuer Beweise ergeben würde. Diese Öffnungsklausel könnte nun nach Schätzung des Artikels bis zu ca. 3000 Kunstwerke umfassen. Gleichzeitig weist der Artikel aber auch auf die untrennbare Verbindung zwischen Staat und Adelsgeschlecht zu Zeiten der Regentschaft hin. Gerade die Gelder, die zum Aufbau der Kunstsammlung August des Starken verwendet wurden, seien z.t. aus staatlichen, wenn nicht sogar aus heutzutage moralisch verwerflichen Quellen gekommen, und nicht aus der Privatschatulle des Regenten. So sei belegt, dass August der Starke Hunderte von Landeskindern als Soldaten an fremde Staaten verkauft habe, um Gelder für den Ankauf von Kunst zu bekommen. Gerade eine solche Praktik müsse auch einbezogen und hinterfragt werden.

'Besitz und Eigentum'

Beigesteuert von Kemle, 6. Januar 2007

"Besitz und Eigentum - Erben streiten mit Museen um Kunst, die in der NS-Zeit enteignet oder unter Druck verkauft wurde": Unter dieser Überschrift befasst sich ein größerer Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 05./06./07.01.2007 auf S.2 mit der Problematik der Restitution. Neben der Besprechung der Problematik der Restitution von Kunstwerken, der Anwendung der Washington Principles sowie der gängigen Praxis der Anwälte, Auktionshäuser und Erben taucht in diesem Artikel ein Fall auf, der die Grenzen des nationalen und internationalen Rechts sowie die außenpolitischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland neu definieren könnte. Maßgeblich geht es dabei um die Ansprüche des Chilenen Juan Carlos Emde. Er stellt Ansprüche auf die Rückgabe eines Gemäldes von Canaletto. Dieses Werk hing früher in dem Speisesaal der Villa Hammer Schmidt. Dort wurde es mittlerweile abgehängt. Das Gemälde war auch Teil der Kunstwerke in

den Rückgabedepots nach dem Zweiten Weltkrieg. Es wurden jedoch damals keine Ansprüche angemeldet. Die Bundesregierung verweigert eine Rückgabe. Interessant ist nun die Tatsache, dass die amerikanischen Anwälte, welche den Chilenen Emde vertreten, eine Klage in den Vereinigten Staaten vorbereiten. Vorbild ist wohl das Verfahren um die Werke von Klimt. Man darf auf die Ausführungen des diese Klage einleitenden Schriftsatzes sowie auf die Begründung der Zuständigkeit amerikanischer Gerichte in diesem Fall gespannt sein.

'Dubioser Apollon'

Geschrieben von Kemle, 6. Januar 2007

Ein kleiner Artikel in der FAZ vom 06.01.2007 befasst sich unter der Überschrift 'Dubioser Apollon - Streit zwischen Athen und Griechenland' mit einer Bronzefigur mit dem Titel "Apollon-Sauroktonos". Diese Figur aus dem Besitz des Cleveland Museums soll nach griechischen Angaben aus dubiosen Quellen stammen. In Paris sollte nun eine Ausstellung mit dieser Figur stattfinden, zu der auch Werke aus Griechenland eingeflogen werden sollten. Da nun diese strittige Figur auch zu der Ausstellung kommen soll, weigert sich nun Griechenland, entgegen früherer Zusagen, Werke nach Paris auszuleihen, um nicht illegal erworbene Artefakte eine "weiße" Weste zu verschaffen. Das Museum aus Cleveland beteuert hingegen, das Objekt aus sicheren Quellen erworben zu haben. Der Streit ist wohl im Kontext mit den derzeitigen Auseinandersetzungen bzgl. illegal ausgeführter Kunst zu sehen.

Quelle: FAZ vom 06.01.2007, S. 36

Rückgabe eines Bildes des britischen National Maritime Museum

Beigesteuert von Kemle, 8. Januar 2007

Eine neues Rückgabeverfahren zwischen England und Deutschland ist nach einem Bericht der Londoner Tageszeitung Daily Telegraph und Informationen der Zeitschrift "The Art Newspaper" in die Diskussion gebracht worden: Es handelt sich dabei um ein Werk des Künstlers Claus Bergen. Das Werk, das derzeit den englischen Titel "Wreath in the North Sea in Memory of the Battle of Jutland" trägt, wurde nach Angaben der Zeitschrift The Art Newspaper nach dem Kriege aus einem Museum in Mürwik nach Engalnd mitgenommen. Dort hängt es nun in dem britischen National Maritime Museum. Über eine Rückgabe werde nachgedacht.

Quelle: The Art Newspaper, <http://www.theartnewspaper.com/article01.asp?id=544>.

Herrenloses Gut: Bilanz der österreichischen Restitutionspraxis

Beigesteuert von Weller, 8. Januar 2007

Uta Baier berichtet in der Welt vom 8. Januar 2007, S. 29, über die längst nicht abgeschlossene Restitution von Kunstwerken in Österreich. Zwar sei ein so spektakulärer Fall wie die Rückgabe Gustav Klimts "Adele Bloch-Bauer I" nicht mehr zu erwarten. Jedoch sei die Restitution, die 1998 mit der Beschlagnahme zweier Gemälde Egon Schieles - Leihgaben der Leopold-Stiftung an das MoMA New York - und des daraufhin geschaffenen Kunstrückgabegesetzes ihren Anfang nahm längst nicht abgeschlossen. Eines der geliehenen Gemälde der Leopold-Stiftung, "Tote Stadt III", wurde allerdings bereits 1999 an die Leopold-Stiftung zurückgegeben und wird seitdem in deren Museum gezeigt. Den Schiele-Fall und seinen Konsequenzen behandelt eine Ausgabe der österreichischen Kunstzeitschrift Parnass, die unter www.parnass.at zu beziehen ist. Während die österreichischen staatlichen Museen Fortschritte machten, zeigten sich private Stiftungen wie die Leopold-Stiftung gegenüber Restitutionsbegehren tendenziell ablehnend. Beklagt wird, dass die österreichischen Museen kaum in der Lage sind, Kulturgüter nach ihrer Restitution zurückzuerwerben: das Geld fehlt. Zahlreiche Rückgabebegehren sind bei der österreichischen Kommission für Provenienzforschung unter der Leitung von Werner Fürniss anhängig. Das nächste drängende Problem wird das so genannte herrenlose Gut, Fremdbesitz in Museen und Bibliotheken sein. Hierzu wird im Internet eine große Datenbank eingerichtet. Die Autorin zitiert den Bericht der Provenienzforscherin Sophie Lillie vom Schiedsspruch des Adele-Schiedsgerichts über das sechste Gemälde "Portrait Amalie Zuckerkandl", das nicht zurückzugeben sei, weil der Notverkauf des Bildes zur Lebensrettung gedient habe – "eine gerade sittenwidrige Entscheidung" meint die Autorin.

Streit um Windräder vor UNESCO-Kulturwelterbe

Beigesteuert von Weller, 10. Januar 2007

Die Welt vom Dienstag, 9. Januar 2007, S. 27, berichtet über die Fortsetzung der juristischen Auseinandersetzungen um die Baugenehmigung für zwei Windkraftträder nahe der Wartburg, die zum UNESCO-Welterbe gehört. Der Antragsteller habe Klage gegen die Aufhebung der Baugenehmigung durch die zuständigen thüringischen Verwaltungsbehörden vor dem Verwaltungsgericht Meiningen erhoben. Die Widerspruchsbehörde hatte die Baugenehmigungen aufgehoben unter anderem mit Verweis auf die ästhetischen

Auswirkungen auf das Landschaftsbild um die Wartburg. Der Verlust des Weltkulturerbe-Status wird für möglich gehalten.

Görings gefälschter Vermeer

Beigesteuert von Kemle, 10. Januar 2007

Unter dem Titel "Görings gefälschter Vermeer - Kunstraub aus deutschen Museen: Auch die Westalliierten haben zahlreiche Schätze mitgehen lassen - allerdings nicht in staatlichem Auftrag" berichtet die Süddeutsche Zeitung in einem großen Artikel auf S. 13 der Ausgabe vom 09.01.2007 über die Mitnahme von Kunstwerken durch die Siegermächte. Dabei wird berichtet, dass die Rote Armee viele Kunstwerke als "Kompensation" aus staatlichen Museen aber auch aus privaten Sammlungen in die ehemalige Sowjetunion verbrachte. Aber auch von den Westalliierten seien Kunstwerke mitgenommen worden, im diesen Fällen aber nicht auf Geheiß des Regierenden. Der Artikel bezieht sich dabei auf die neuen Entwicklungen in den Vereinigten Staaten und in England. So sei in einem Museum in Florida Meißner Porzellan aus Dresden aufgetaucht. Weiterhin habe ein reumütiger amerikanischer Pfarrer habe auf dem Totenbett erklärt, er habe als junger Soldat 1945 Zeichnungen aus Deutschland mitgenommen. Weitere Kunstwerke werden in verschiedenen amerikanischen Museen und Privatsammlungen vermutet. Über dieses Thema erscheinen derzeit einige neue Bücher. Quelle: Süddeutsche Zeitung, 09.01.2007, S. 13; Autor: Stefan Koldehoff

Schloss Kuckucksheim: Bürgerinitiative kämpft um öffentlichen Zugang zu Kulturgut

Beigesteuert von Weller, 13. January 2007

Die Welt vom 12. Januar 2007, S.23, berichtet über den Kampf einer Bürgerinitiative um den öffentlichen Zugang zum Schloss Kuckucksheim im Landkreis Sächsische Schweiz, indem sie verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden sucht, das die Veräußerung der Immobilie an einen privaten Investor für rechtmäßig gehalten hatte. Die Stadtverwaltung Liebstadt will offenbar das Grundstück für EUR 150.000 verkaufen, nach den Angaben der Bürgerinitiative liegt der Marktpreis indes bei EUR 400.000. Sie strebt die Veräußerung an einen gemeinnützigen Träger an. Das Verwaltungsgericht Dresden hatte allerdings den Antrag der Bürgerinitiative auf Zulassung eines Bürgerentscheids zum Verkauf abgelehnt (Az.: 4 K 1967/06). Der Kampf der Bürgerinitiative zeigt, dass das auch etwa zur rechtspolitischen Legitimation von gesetzlich gewährtem "Freiem Geleit" für internationale Kunstleihen

gaben herangezogene Argument des "public access" keineswegs eine Fiktion ist, sondern von der Zivilgesellschaft eingefordert wird - lokal wie international.

Auktionshäuser im Restitutionsstreit: ein neuer Schiele-Fall in Österreich

Beigesteuert von Weller, 14. Januar 2007

Olga Kronsteiner berichtet in der Welt vom 13. Januar 2007, S. 31 über die schwierige Position gleichsam zwischen den Fronten von Auktionshäusern bei der Versteigerung von Kunstwerken, die plötzlich einer Restitutionsforderung unterliegen. Anlass für den Bericht ist ein neuer Schiele-Fall: Die "Sitzende" von 1914, eine Bleistiftzeichnung Schieles, ist im November 2006 "im kinsky" in Wien für EUR 160.000 versteigert worden. Erwin Hirsch erfährt von der kurz bevorstehenden Versteigerung am 13. November 2006 aus der "Presse" und trägt vor, er habe diese Zeichnung als Kind in der Sammlung seines Vaters gesehen. Dessen Sammlung ist von den Nazis geraubt worden. Die Einbringerin hingegen trägt vor, das Blatt sei mehr als 50 Jahre in ihrem Familienbesitz gewesen, und der mit der Veräußerung beauftragte Rechtsanwalt Paul Hopmeier besteht gegenüber dem Auktionshaus auf der Auktion. Erwin Hirsch verlangt vom Auktionshaus genau das Gegenteil und überdies Angaben zur Person der Einbringerin. Die prekäre Lage des Auktionshauses ergibt sich daraus, dass bei Versteigerung Reputationsverlust oder gar Schadensersatzklagen des Anspruchstellers auf Restitution, bei Unterlassung der Auktion Schadensersatzklagen des Einbringers wegen Preisverfalls zu befürchten sind. Das "kinsky" hat - nachdem Verhandlungen und Provenienzrecherchen in der äußerst knappen Zeit bis zum Versteigerungstermin ohne Erfolg blieben - sich entschieden, das Blatt zur Versteigerung zu bringen. Als es aufgerufen wird, meldete sich ein anwesender Vertreter der Israelischen Kultusgemeinde Wien mit den Worten: "Auf dem Bild ist ein Claim". Es kommt dennoch zum Zuschlag. Sollte das Bild tatsächlich nicht im Eigentum der Einlieferin gestanden haben, stellten sich komplexe Wertungsfragen im Zusammenhang mit den Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs. Es spricht manches dafür, das bloße Behaupten eines - möglicherweise nicht rechtlichen, sondern moralischen "Claims" - unter dem anwendbaren österreichischen Recht nicht als ausreichend substantiiert anzusehen, um den guten Glauben des Erwerbes als zerstört zu betrachten. Möglicherweise hat sich diese Rechtslage allerdings zum 1. 1. 2007 mit der Reform des österreichischen Handelsrechts geändert. Intertemporal an-

wendbar auf den Fall bliebe das alte österreichische Recht. Ähnlich schwierige Wertungsfragen ergäben sich nach § 935 BGB. Für die Frage der Haftung des Eigentumsprätendenten, also desjenigen, der sich kurz vor Versteigerung mit der Erhebung eines auf Eigentum gestützten Herausgabeanspruchs in der Auktion zu Wort meldet und etwa die Kernthesen seiner rechtlichen Position auch substantiiert, hat für das deutsche Recht der Bundesgerichtshof im Fall "Rote Mitte" von Oskar Schlemmer entschieden, dass dies eine Eigentumsverletzung darstellt (BGH, Urt. v. 24.10.2005 - II ZR 329/03, hierzu z.B. die Besprechung von Erik Jayme in KunstRSp 2007, 11 ff.). Im Fall der "Sitzenden" kann die Israelische Kultusgemeinde derzeit offenbar keine Beweise vorlegen, wonach sich die Zugehörigkeit des Blattes zur - in der Tat verfolgungsbedingt abhanden gekommenen - Sammlung Hirsch belegen ließe. Möglicherweise erweist sich daher die Durchführung der Versteigerung entgegen der erhobenen Ansprüche als Glücksfall, bewahrt sie doch den Anspruchsteller vor vermutlich auch nach österreichischem Deliktsrecht denkbaren Schadensersatzansprüchen infolge Verletzung des Eigentums durch Eigentumsberührung.

Dresdner Porzellansammlung schließt wegen Suchaktion

Beigesteuert von Kemle, 14. Januar 2007

Nachdem am Ende des Jahres 2006 sechs Meissner Porzellane an die Erben des sächsischen Königshauses zurückgegeben wurden, sollen nun die weiteren Ansprüche der Wettiner geprüft und die Porzellansammlung hierfür geschlossen werden, wie Spiegel Online vom 12.01.2007 berichtet. Unter Berufung auf die Dresdner Morgenpost berichtet Spiegel Online, dass für ca. 4 Wochen die Dresdner Porzellansammlung geschlossen werden soll. Dabei könnte sich dieser Zeitraum auch bei Verzögerung verlängern. U.a. sollen das Depot und die Dauer Ausstellung für diese Inventarisierung geschlossen werden. Nachdem die Erben Ansprüche auf ca. 3000 Objekte gestellt hatten, soll nun die Historie jedes Stückes genauestens geprüft werden. Quelle: Spiegel Online, 12.01.2007, Abrufbar unter:

<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,459390,00.html>.

Das "Alte Europa" als Exportschlager: Louvre eröffnet Dependence in Abu Dhabi

Beigesteuert von Weller, 16. Januar 2007

Der internationale Leihverkehr nimmt zu: der Louvre hat zahlreiche wertvolle Schätze aus seiner Sammlung dem High Museum of Arts in At-

lanta, USA, ausgeliehen und leistet damit, so berichtet die Financial Times am 13. Januar 2007, "Entwicklungshilfe" in einer der Kunst des Alten Europa eher fern stehenden Umgebung. Der Louvre erhält hierfür 5,4 Millionen Euro - Einkünfte, mit denen die Galerie von Stilmöbeln des 18. Jahrhunderts saniert werden soll. Darüber hinaus plant der Louvre offenbar, eine Zweigstelle in Abu Dhabi zu eröffnen: Die Vereinigten Arabischen Emirate planen nämlich eine "Museumsinsel" in der Wüste, die neben einem "Louvre" auch ein "Guggenheim Museum" beherbergen soll. Frankreich plant dabei, den Vereinigten Arabischen Emiraten eine Lizenz zur Verwendung des Namens des Louvre für 20 Jahre für das geplante Museum zu erteilen, das ab 2012 eine Vielzahl von Stücken aus dem Louvre und anderen französischen Kulturinstitutionen, die sich in einer "Internationalen Museumsagentur" hierfür zusammengeschlossen haben (New York Times, 13. Januar 2007), leihen wird. Die "Mona Lisa" soll allerdings hiervon ausgeschlossen sein. Die Summe, die die Vereinigten Arabischen Emirate für dieses Projekt investieren wollen, beläuft sich offenbar auf über 1 Milliarde Euro, von denen der französische Louvre 700 Millionen erhalten soll. Das französische Kulturministerium versichert, dass sämtliche Gelder in die staatlichen Museen zurückfließen werde und nicht zur Sanierung der öffentlichen Haushalte dienen soll. Die Öffentlichkeit in Frankreich zeigt sich gespalten, eher ablehnend. Vom Ausverkauf der Seele ist die Rede. Immerhin zeigt sich, dass mit dem "Alten Europa" sowohl in den USA als auch in der arabischen Welt Geld zu verdienen ist, und wenn Immanuel Kants in seiner Schrift "Zum Ewigen Frieden" formulierte These zutrifft, dass der Handel der Schlüssel zur Völkerverständigung ist, dann ist dieser Form des Kulturaustausch auch Positives abzugewinnen. Fraglich erscheint vielmehr, wie Frankreich seine Rückgabeansprüche aus den Leihverträgen rechtlich absichern wird. Die 'völkergewohnheitsrechtliche Regel der Vollstreckungsimmunität von staatlichen Leihgaben aus dem Ausland, die sich zum hoheitlichen Zwecke des Kulturaustausches auf dem Territorium des Gaststaates befinden, wird wohl hier nicht mehr greifen können. Eher Erfolg versprechend erscheint hier eine ausdrückliche Immunitätsvereinbarung zwischen den beteiligten Staaten, wenn dies als Vertrag zu Lasten Dritter, nämlich präsumtiver Anspruchsinhaber gegen Frankreich, überhaupt zulässig ist. Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Vereinigten Arabischen Emirate unter dem islamischen Bilder- verbot eher wenig Interesse haben dürften, die für die europäische Kunstgeschichte bedeutsa-

men Abbildungen religiöser Motive einschließlich mancher wenig bekleideter Figuren zu zeigen. Wie unter diesen Vorzeichen die vertragliche Vereinbarung, dass Abu Dhabi in Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Louvre zur Leihe angebotene Werke nicht aus "unreasonable motives" zurückweisen dürfe (so die Wiedergabe der Vertragsklausel in der New York Times vom 13. Januar 2007), erscheint ungewiss. Diese Probleme hat die Sorbonne nicht zu lösen, wenn sie die erste Zweigstelle in ihrer etwa 750-jährigen Geschichte demnächst in Abu Dhabi eröffnet. Vgl. ferner The Art Newspaper, <http://www.theartnewspaper.com/afrontpage/pdf/tancurrent.pdf>.

OLG Düsseldorf: Verkündung der Berufungsentscheidung im Fall "Montezuma"

Beigesteuert von Weller, 16. Januar 2007

Das OLG Düsseldorf hat heute seine Entscheidung verkündet, die Berufung unter Az. 20 U 112/06 gegen das Urteil des LG Düsseldorf vom 17. 5. 2006 - 12 O 538/05 zurückzuweisen. Die Pressestelle des OLG Düsseldorf bereitet eine Erklärung vor, die in den nächsten Tagen erscheint. In dem Verfahren, das auch Gegenstand des Vortrags "Alte Oper - Neues Recht" unseres Beirates Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme am 28. Januar 2007 im Stadtheater Heidelberg sein wird, begehrte nach dem Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils ein Verein, eine chor- und konzertausübende Gesellschaft bürgerlicher Musikpflege Auskunft und darauf aufbauend im Wege der Stufenklage Schadensersatz wegen der von der Beklagten veranstalteten Aufführung der Oper "Montezuma" von Antonio Vivaldi gemäß der im Jahre 2005 veröffentlichten Handschriften aus dem Archiv des Klägers. Das Landgericht entschied, dass eine Schadensersatzpflicht aus § 97 UrhG i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 1 u. 2 UrhG nicht besteht, weil der in Anspruch genommene Leistungsschutz an einem sogenannten nachgelassenen Werk dem Kläger nicht zukomme. Die Berufung hiergegen hat das OLG Düsseldorf nun zurückgewiesen.

Mengeles Malerin: Rückgabestreit um "KZ-Bilder" in SZ v. 16.01.06

Geschrieben von Kemle, 16. Januar 2007

Unter der Überschrift 'Mengeles Malerin: Eine Jüdin streitet um KZ - Bilder. Dinah Babbitt und ihre Auschwitz-Zeichnungen: "Ohne die Bilder würde ich nicht leben".' berichtet die Süddeutsche Zeitung vom 16.01.2007 über einen Herausgabeanspruch der Malerin Dinah Babbitt gegen die Gedenkstätte Auschwitz. So wird in einem großen Artikel über die Entstehung der ins-

gesamt neun Zeichnungen, von denen sieben den Krieg überstanden, berichtet. U.a. hatte Frau Babbitt nach ihren Angaben auch Mengele selbst gezeichnet. Die einzelnen Zeichnungen entstanden im Auftrag von Mengele. Die Gedenkstätte hat sechs der sieben Zeichnungen von einer polnisch-ungarischen Überlebenden des KZ's erworben. Für das siebte Werk sei auch eine Zahlung erfolgt. Problematisch ist nun, wie diese Rückgabeforderung behandelt werden soll. Gerade der Gedanke der Aufklärung über das NS Regime könnten durch Rückgabeverlangen gefährdet werden, so der Artikel. Der Ausgang bleibt offen, da nun einige Institutionen an dem Verfahren beteiligt seien. Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 16.01.2007, S. 3

Transparenz als zentrale Gerechtigkeitsforderung in Restitutionsfragen

Beigesteuert von Weller, 19. Januar 2007

Georg Heuberger, Repräsentant der Jewish Claims Conference, fordert in seinem Beitrag "Eine Frage der Würde – Umgang mit enteigneter Kunst erfordert Transparenz" in der FAZ vom Freitag, 19. Januar 2007, S. 32, "mehr an Transparenz und Öffentlichkeit" bei Restitutionsentscheidungen wie derjenigen über Ernst Ludwig Kirchners "Berliner Straßenszene" im Juli 2006 - ein Resümee, welches das Vorstandsmitglied des IFKUR Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., bereits in seinem Vortrag "The Return of Ernst Ludwig Kirchner's Berliner Straßenszene - A Case Study" auf der Konferenz des Institute of Art and Law "The non-litigious resolution of Holocaust-related art claims" am 18. Oktober 2006 in London gezogen hatte (Art, Antiquity & Law 2007, Heft 1, Nachdruck oben S. 41). In der Tat kann die deutsche Restitutionspraxis etwa von der niederländischen noch insoweit lernen, als dort Restitutionsentscheidungen ausführlich begründet werden - was bei moralischen Entscheidungen noch wichtiger ist als bei rechtlichen. Zugleich kritisiert Georg Heuberger den Kommentar von Bernd Schultz, Chef der Villa Grisebach, in der FAZ vom 10. Januar 2007 zum Kirchner-Fall als einseitig auf die Museen abstellend. Die Würde für Deutschlands Kultur könne demgegenüber nur durch einen würdevollen Umgang mit den ehemals Verfolgten wiedererlangt werden, und hierzu gehöre die Rückgabe von Raubkunst. Voraussetzung sei aber die intensive Provenienzforschung und eben die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse zur Legitimierung einer jeden Restitutionsentscheidung als "fair und gerechte" Lösung, wie sie die Washington Principles in Umsetzung durch die "Handreichung" einfordere. Georg Heuberger sieht große Fortschritte inso-

weit bei öffentlichen Museen, der Kunsthandel sei aber künftig stärker in die Pflicht zu nehmen.

Wentzel-Fall: Wird US-amerikanischer Restitutionsanwalt eingeschaltet?

Beigesteuert von Weller, 19. Januar 2007

Die FAZ vom 19. Januar 2007, S. 35, berichtet, dass Carl-Friedrich Wentzel aus Enttäuschung über den schleppenden Fortgang der Verhandlungen über die Restitution der Kunstsammlung seines Großvaters Carl, in Erwägung zieht, den US-amerikanischen Restitutionsanwalt David J. Rowland einzuschalten. Dieser hatte bereits Anita Halpin gegenüber der Stadt Berlin im Zusammenhang mit der Restitution der "Berliner Straßenszene" vertreten. Offenbar soll wieder ein Erfolgshonorar von 1/3 vereinbart werden - was angesichts der Tatsache, dass auch zwei Werke von Canaletto in Frage stehen, als attraktives Mandat gelten kann. Wentzels Großvater Carl, ein erfolgreicher Unternehmer der Zuckerindustrie, gehörte während des Zweiten Weltkrieges zum "Reusch-Kreis" mit Kontakten zum Widerstand. Nach dem fehlgeschlagenen Attentat auf Hitler vom 20. Juli 1944 wurde er verhaftet, zum Tode verurteilt und hingerichtet. Die Familie wurde im KZ Ravensbrück interniert. Die SS beschlagnahmte fast das gesamte Vermögen der Familie. Der Verlust an Kunstwerken ist offenbar anhand von Inventarlisten gut dokumentiert. Die verbliebenen Vermögenswerte wurden nach 1945 im Zuge der Bodenreform enteignet. Schloss und Länderein pachtete die heute zur Allianz gehörende "Sach- und Lebensversicherung" des neu gegründeten Landes Sachsen-Anhalt. Der Pächter gab die verbliebenen Kunstwerke an Museen ab, der Allianz-Konzern hat allerdings bisher seine Archive insoweit nicht geöffnet und auch sonst offenbar kein Interesse an einer Bereinigung der Situation erkennen lassen. Alle Werke aus der Beschlagnahme vor 1945 sind im LostArt-Register registriert. Zwei konnten gefunden werden: eine Venus-Statue von Constantin Starck im Depot der Moritzburg in Halle. Ein weiteres Gemälde soll in der nächsten Zeit von dem Museum zurückgegeben werden.

"Es werde Gerechtigkeit" - Die Zeit vom 18.01.2007, S. 46

Beigesteuert von Kemle, 20. January 2007

Unter der Überschrift "Es werde Gerechtigkeit - Beim Bundespräsidenten hängt ein Gemälde das nun zum Restitutionsfall wird" berichtet der Autor Stefan Koldehoff in der Zeit vom 18.01.2007 auf S. 46 über die Auswirkungen des von Monika Tatzkow und Gunnar Schnabel verfassten Buches "Nazi Looted Art - Handbuch der Kunstresti-

tution weltweit". So sei aufgrund des Buches nun auch ein Gemälde, welches im Bundespräsidialamt hängen würde, Gegenstand einer Rückgabebeforderung. Das erscheinende Buch habe die Geschichte vieler Gemälde und Kunstwerke nachverfolgt. Quelle: Die Zeit, 18.01.2007, S. 46

US-Urteil: Keine Restitution von Gauguins "Straßenszene in Tahiti"

Beigesteuert von Weller, 24. Januar 2007

Am 28. 12. 2006 entschied der United States District Court N. D. Ohio, Western Division, im Verfahren Toledo Museum of Art v. Claude George Ullin et al. zugunsten des Museums und gegen eine Restitution des streitgegenständlichen Gemäldes von Paul Gauguin, der "Straßenszene in Tahiti" - ein Bild, das die Erben der ursprünglichen, jüdischen Eigentümerin Martha Nathan herausverlangt hatten. Das Gemälde war 1938 an eine Gruppe europäischer Kunsthändler verkauft worden, von dieser 1939 an das TMA, das seitdem Besitz hatte und sich als Eigentümer sah. Die "Straßenszene" von Gauguin setzt damit die Reihe der Restitutionsentscheidungen zu Werken fort, die sich im Verkaufszeitpunkt in der Schweiz befanden: Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Martha Nathan war die Ehefrau und später Erbin des berühmten Sammlers Hugo Nathan, der im Jahre 1922 verstorben war. Im Februar 1937 verließ Martha Nathan Deutschland verfolgungsbedingt und ging nach Paris. 1938 kehrte sie nach Deutschland zurück, um ihr Haus zu verkaufen. Nationalsozialistische Stellen zwangen sie dazu, sechs Kunstwerke, die in diesem Haus verblieben waren, dem Frankfurter Stadel zu überlassen, das streitgegenständliche Gemälde gehörte allerdings nicht zu diesen Werken, der "Gauguin" befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Schweiz (Basel). Martha Nathan übersiedelte danach ebenfalls in die Schweiz. Im Dezember 1938 verkaufte sie einige ihrer Kunstwerke einschließlich der "Straßenszene", diese für 30.000 Schweizer Franken, an drei bekannte Kunsthändler. Zwei von ihnen, Justin Thannhauser und Alexander Ball, waren ebenfalls Deutsche jüdischen Glaubens, deren Galerie "arisiert" worden war, und die Martha Nathan seit vielen Jahren kannte. Der dritte Erwerber, George Wildenstein, war ebenfalls jüdischen Glaubens, alle drei mussten fliehen. Einige Monate später kaufte das TMA die "Straßenszene" für USD 25.000 von Wildenstein & Co. Die Beklagten bestritten im Verfahren, dass es sich bei der Transaktion um ein Kaufgeschäft handele und verwiesen auf das Fehlen jeglicher Beweismittel wie etwa Zahlungsbelege etc. Für die Entscheidung des Gerichts erwies

sich dieser Umstand jedoch als nicht entscheidungserheblich: denn das Gericht charakterisierte die Transaktion wie folgt: "[t]his sale occurred outside Germany by and between private individuals who were familiar with each other. The Painting was not confiscated or looted by the Nazis; the sale was not at the direction of, nor did the proceeds benefit, the Nazi regime". Nach 1945 erhob Martha Nathan bzw. ihr Nachlassverwalter verschiedene Wiedergutmachungsansprüche in Deutschland und den USA (vgl. z.B. *Dreyfus v. von Finck*, 534 F.2d 24 [2nd Cir. 1976], cert. den. 429 U.S. 835 [1976]), allerdings nie in Bezug auf die "Straßenszene". Die nachkommenden Erben, Beklagte dieses Verfahrens, erhoben im Mai 2004 Ansprüche auf die "Straßenszene". TMA kooperierte mit den Erben und informierte über die Provenienz. Als die Ansprüche weiterhin aufrecht erhalten wurden, erhob das TMA Feststellungsklage, die Beklagten erhoben Widerklage auf Herausgabe. Das Gericht hielt jegliche mögliche Ansprüche aus Eigentum und Delikt für jedenfalls verjährt nach den als prozessual qualifizierten Verjährungsregeln der lex fori. Es stellte ausdrücklich hierzu fest, dass es die "strong public policy to resolve claims for Nazi-era artwork" anerkenne, dass aber das Recht des Staates von Ohio, anders als etwa § 354.3 des Kalifornischen Codes of Civil Procedure, insoweit keine Sondervorschrift enthalte. Das Gericht lehnte ab, sich als "Super-Gesetzgeber" zu betätigen und hielt an den gesetzlichen Verjährungsregeln fest. Die danach vorgesehene, vierjährige Verjährungsfrist war selbst bei Unterstellung der für die Beklagten günstigsten Sachverhaltsvariante abgelaufen. Dass das TMA sich öffentlich zu den Guidelines der American Association of Museums bekannte, hielt das Gericht entgegen der Auffassung des Beklagten nicht für ausreichend, um einen Verzicht auf die Verjährungseinrede anzunehmen. Denn die Guidelines empfehlen lediglich, gegebenenfalls den Verzicht in Betracht zu ziehen ("may"), keinesfalls aber entstehen nach Auffassung des Gerichts aus ihnen rechtliche Verbindlichkeiten.

"Rubens, gutgläubig"

Beigesteuert von Kemle, 24. Januar 2007

Wie die FAZ berichtet, behandelt das Pusckin - Museum das Gemälde "Tarquinius und Lucrezia" von Rubens als gutgläubig erworben, gibt jedoch nicht den Erwerber, den Moskauer Geschäftsmann Wladimir Logwinenko, an, sondern eine private Stiftung. Hintergrund der Entscheidung war der Umstand, dass das Gemälde aus der Gemäldegalerie von Potsdam stammt. Dort wurde es nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges

von einem Offizier aus dem Schloss Rheinber, einem Auslagerungsdepot, mitgenommen. Nachdem es jahrelang nicht gefunden wurde, ist es nach Angaben von Logwinenko zusammengefasst erworben und Ende 2003 der deutschen Seite zum Kauf angeboten worden. Warum es nicht erworben wurde, wurde nicht erläutert. Später erstattete das deutsche Kulturministerium Anzeige und erwirkte mittels Rechtshilfverfahren eine Beschlagnahme. Jedoch konnte Logwinenko die russische Staatsanwaltschaft von dem gutgläubigen Erwerb überzeugen. Hierbei war zu berücksichtigen, dass die russischen Beutkunstgesetze die private Mitnahme von Kunstwerken nicht als Entschädigung betrachtet. Trotzdem war ein gutgläubiger Erwerb möglich. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.01.2007, S. 36.

Museums face fallout in fight over carving

Beigesteuert von Kemle, 28. Januar 2007

In der englischen Online - Ausgabe des Telegraph wird über einen neuen spektakulären Rechtsfall berichtet. Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung vor dem High Court ist eine Steintafel, welche aus dem Palast der persischen Könige aus Persepolis stammt. Die Tafel wurde nach Presseangaben auf einer Auktion in New York in den 1970er Jahren von der Französin Denise Berend erworben. Nun wollte sie die Tafel bei Christie's versteigern lassen. Vor der Versteigerung meldete jedoch der iranische Staat Eigentumsansprüche an. Nun soll vor Gericht geklärt werden, wer rechtmäßiger Eigentümer der Tafel ist. Dabei ist sowohl französisches Recht als auch der Umstand, dass die Steintafel mehr als 30 Jahre im Besitz der Französin war, zu berücksichtigen. In England wird der zu erwartenden gerichtlichen Entscheidung eine weitreichende Wirkung zugesprochen. Quelle. The Telegraph, www.telegraph.co.uk, <http://www.telegraph.co.uk/news/main.jhtml?xml=/news/2007/01/16/nmuseum16.xml>

"NS-Raubkunst-Besitzer müssen sich warm anziehen"

Beigesteuert von Weller, 30. Januar 2007

Interview mit der Provenienzforscherin Monika Tatzkow und dem Rechtsanwalt Gunnar Schnabel. Quelle: Die Welt, 27. 1. 2007, S. 29. In dem ausführlichen Interview kurz vor dem Erscheinen ihres Buches "Nazi Looted Art. Handbuch Kunstrestitution weltweit", proprietas Verlag, Berlin, ca. 500 S., EUR 39.80, zu bestellen über <http://www.nazi-looted-art.de/index.html> (Buchbesprechung oben S. 69), geben Monika Tatzkow und Gunnar Schnabel Auskunft über ihre Motivation zu ihrem Werk sowie Kernthesen. Un-

ter anderem vertritt Gunnar Schnabel, dass keineswegs "alle Rückgabefristen abgelaufen seien". Sollte sich diese Auffassung auf das spezielle, konzeptionell auf alliierter Rechtsetzung beruhende Rückerstattungsrecht beziehen, handelte es sich um eine der ganz überwiegenden Meinungen nicht entsprechenden Rechtsauslegung. Sollte sich diese Auffassung auf allgemeine zivilrechtliche Herausgabeansprüche beziehen, stellte sich die Frage, wie dann die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Spezialität des Wiedergutmachungsrechts unter Privaten gegenüber den allgemeinen zivilrechtlichen Ansprüchen einzuordnen ist. Sollte sich diese Auffassung auf eine Verjährungsunterbrechung *praeter legem* beziehen, wäre zu bedenken, dass etwa US-Gerichte, wie jüngst in der Toledo-Entscheidung (vgl. oben S. 75), für ihre Verjährungsfristen keine Durchbrechung zugunsten der Ansprüche der Erben von Holocaust-Opfern annehmen. Der rechtlichen Begründung der Auffassung von Gunnar Schuster ist also mit Spannung entgegen zu sehen. Außerdem diagnostizierten die Autoren erhebliche Unterschiede in den Rechtssystemen und Wiedergutmachungsverfahren der einzelnen betroffenen Staaten - eine Beobachtung, die das Institute of Art and Law bereits am 18. Oktober 2006 zu einer großen internationalen Konferenz "Non-litigious resolution of Holocaust-related art claims" motiviert hatte. Auf dieser Konferenz hatte das Vorstandmitglied des IFKUR Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., Gelegenheit, in Ergänzung zu dem Vortrag des Vertreters des Bundesamtes für offene Vermögensfragen Harald König eine Fallstudie zur Restitution Ernst Ludwig Kirchners "Berliner Straßenszene" vorzulegen (Art, Antiquity & Law 2007, im Erscheinen, ebenso wie der Beitrag Harald Königs). Die Autoren kommen gleichermaßen zu dem Ergebnis, dass die Restitution der "Straßenszene" geboten war, dass man aber im Wege der Verhandlung eine Abwanderung hätte verhindern können. Ein Anliegen der interviewten Autoren scheint es zu sein, zugunsten der Anspruchsteller die jeweiligen Möglichkeiten der verschiedenen Jurisdiktionen zur streitigen Durchsetzung von Ansprüchen zu prüfen und zu nutzen. Insbesondere seien Klagen vor US-amerikanischen Gerichten zu erwarten. Offenbar steht etwa eine Klage der US-Alteigentümer des in Duisburg hängenden "Buchsbaumgartens" von Emil Nolde bevor. Angekündigt werden auch möglicherweise streitentscheidende neue Tatsachen in anhängigen Verfahren bzw. Verhandlungen wie etwa im Fall der Forderung der Grosz-Erben gegen das Museum of Modern Art. Ausstellungen wie diejenige mit den Beständen des

MoMA in Berlin werde es deswegen in Zukunft nicht mehr geben. Insgesamt kritisieren die Autoren vor allem die deutsche Restitutionspraxis und Rechtslage als ungenügend. So sei es unverständlich, dass der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien den Sachverstand der Autoren bisher nicht einbezogen habe. Ebenso unverständlich sei es, dass Museen keine unabhängigen Provenienzforscher einsetzten. Als vergleichsweise vorbildlich wird die Situation in den Niederlanden bewertet (so schon Matthias Weller, Art, Antiquity & Law 2007, im Erscheinen = KunstRSp 2007, 54, mit Verweis auf die Goudstikker-Entscheidung und insbesondere deren ausführlicher Begründung durch die niederländische Restitutionskommission).

Bibliotheken gründen Beutekunst-Initiative

Beigesteuert von Weller, 30. Januar 2007

Zwanzig deutsche Bibliotheken haben sich auf einem Berliner Workshop unter Leitung des Deutschen Bibliotheksverbands auf eine gemeinsame Strategie "Bewahrung und Rückführung von kriegsbedingt verlagertem Kulturgut" verständigt. Die Pressemitteilung des Verbands vom 26. Januar 2007 lautet: Kriegsbedingt verlagertes Kulturgut Deutsche Bibliotheken werden gemeinsam aktiv In Folge des Workshops *Bibliotheken und kriegsbedingt verlagertes Kulturgut* in Berlin, verständigten sich nun Vertreter aus 20 deutschen Bibliotheken auf eine gemeinsame Strategie und veröffentlichten Mitte Januar 2007 eine gemeinsame Resolution. Die Teilnehmer des Workshops, der vom Deutschen Bibliotheksverband DBV organisiert wurde, wollen ergänzend zu den politischen Gesprächen über Bewahrung und Rückführung von kriegsbedingt verlagertem Kulturgut eine stärkere nationale und internationale Zusammenarbeit der involvierten Institutionen initiieren. Daher gründen die Bibliotheken die „Initiative Bibliotheksdialog kriegsbedingt verlagertes Bestände“. Der Deutsche Bibliotheksverband wird Kontakt zur entsprechenden Museum-Initiative aufnehmen. Ziel der Bibliotheken ist, den Informationsstand über das Schicksal verlagertes Bestände und ihren heutigen Aufenthaltsort zu verbessern und gemeinsam mit internationalen Partnern verlorene Sammlungen und Einzeltitel aufzuspüren und nachzuweisen. Außerdem möchte die Initiative die Sammlungen wieder für die Nutzung durch Bürger und Wissenschaftler zugänglich machen bzw. durch nationale oder internationale Digitalisierungsprojekte im Internet zur Verfügung stellen. Der Deutsche Bibliotheksverband vermittelt Stiftungen und anderen Förderern, die diese Projekte unterstützen möchten, entsprechende Kontakte. Darneber

hinaus sind alle Bibliotheken aufgerufen, mit der „Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste“ in Magdeburg zusammenzuarbeiten und die Datenbank „Lostart“ für die Dokumentation ihrer Recherchen zu nutzen: <http://www.lostart.de/> Hintergrundinformationen zu Kriegsverlusten in Bibliotheken:

Aufgrund von Kriegsverlusten fehlen in etlichen deutschen Bibliotheken Bücher oder komplette Sammlungen. Oft ist unklar, ob sie zerstört sind oder sich heute in Bibliotheken oder Kultureinrichtungen im Ausland befinden, - so die Ergebnisse einer aktuellen Umfrage in Bibliotheken. Wertvolles Kulturgut scheint für Wissenschaft und Forschung verloren oder ist aufgrund fehlender Informationen über den Verbleib einzelner Sammlungen nicht zugänglich. Jenseits politisch-diplomatischer Diskurse über den Umgang mit sog. Beutekunst kooperieren Bibliotheken auf internationaler Ebene und können schon heute konkrete Ergebnisse im Sinne der Nutzbarmachung verlagter Bestände aufweisen: Erste Ergebnisse internationaler Kooperationsprojekte der Bibliotheken: Mit ersten Katalogisierungsprojekten wurde der Nachweis einzelner Sammlungen verbessert. So im Falle von Musikhandschriften, die im gemeinsamen Katalog der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg und der Staatsbibliothek zu Berlin verzeichnet sind und in der Russischen Nationalbibliothek in St. Petersburg lagern. Oder die wissenschaftliche Verzeichnung der Sammlung „Spitta“ der Universität der Künste, die heute in der Universitätsbibliothek in Lodz aufbewahrt wird. Außerdem liegen die Ergebnisse erster Digitalisierungsprojekte vor, wie z.B. die Digitalisierung der Flugschriften der Sammlung Friedländer der Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB). Die Flugschriften werden in der Universitätsbibliothek Lodz im Original bewahrt, stehen nach der gemeinsamen Digitalisierung durch die beiden Bibliotheken aber weltweit über das Internet zur Verfügung.

Beratende Kommission lehnt Rückgabe der Sachs-Sammlung ab

Beigesteuert von Weller, 30. Januar 2007

Die Welt vom 27. 1. 2007, S. 29, berichtet über die Entscheidung der so genannten Limbach-Kommission, die Rückgabe der Plakat-Sammlung Sachs, die sich derzeit im Historischen Museum (DHM) in Berlin befindet, nicht zu empfehlen. Grund für diese Entscheidung war offenbar eine Verzichtserklärung des Sammlers Hans Sachs in den 1970er Jahren, deren Reichweite umstritten ist. Der Rechtsanwalt des Sohnes und Anspruchstellers Peter Sachs erwägt nun, den

Rechtsweg zu beschreiten. Dies steht ihm offen, da die Empfehlungen der Limbach-Kommission die Parteien nicht bindet, es sei denn, die Parteien hätten sich im Voraus der Entscheidung unterworfen. In einem Verfahren vor staatlichen Gerichten dürfte eine wesentliche Streitfrage die der Verjährung sein. Die Pressemitteilung zur Entscheidung lautet wie folgt: Pressemitteilung, Zweite Empfehlung der Beratenden Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter Berlin / Magdeburg. 25.01.2007: Die Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz, hat heute in Berlin ihre zweite Empfehlung gegeben. Im Rahmen ihrer Sitzung in der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt unter dem Vorsitz von Frau Professor Dr. Jutta Limbach kam die Kommission zu folgender Empfehlung: Angesichts des deutlich zum Ausdruck gebrachten Willens des Sammlers Dr. Hans Sachs empfiehlt die Kommission, die Sammlung im Deutschen Historischen Museum zu belassen. Der Berliner Kunstsammler Dr. Hans Sachs hatte seine Sammlertätigkeit immer auch als Dienst an der Öffentlichkeit verstanden. Anfang der 1970er Jahre formulierte er in einer deutschen Veröffentlichung mit Bezug auf den noch vorhandenen Teil seiner einzigartigen Plakatsammlung: „West- und Ostdeutschland werden - dessen bin ich sicher - ihre Schätze zu hüten wissen.“ Bereits 1966 brachte Hans Sachs in einem Brief gegenüber einem westdeutschen Freund zum Ausdruck, dass er wegen des gerichtlichen Vergleiches aus dem Jahre 1961 seine materiellen Ansprüche als ausgeglichen betrachte. Durch diesen Vergleich sei ihm eine „äußerst ansehnliche“; und durch mehrere Gutachten unabhängiger Sachverständiger in ihrer Höhe von 225.000 DM bestätigte Entschädigung zugesprochen worden. Zwar sei der ideelle Verlust niemals auszugleichen. Gleichwohl wolle er bei der Pflege und Erschließung der Sammlung helfen. Die Beratende Kommission erwartet, dass das Deutsche Historische Museum der Leistung des Sammlers und Pioniers der Geschichte der Plakatkunst und Gebrauchsgrafik Hans Sachs in vollem Umfang gerecht wird. Hierzu gehören Katalogisierung, Pflege und Ausstellung der Kunstwerke im Rahmen der konservatorischen Verantwortung. Die Plakate sollen als Teil der „Sammlung Hans Sachs“ präsentiert, durch einen Gesamtkatalog dokumentiert sowie in ihrer Herkunft und Geschichte deutlich gemacht werden. Dies entspricht auch den Intentionen des Sohnes und Erben, Peter Sachs, diese einzigartige Sammlung nicht in Vergessenheit geraten zu

lassen. Der Empfehlung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Dem Zahnarzt Dr. Hans Sachs (1881 - 1974) gelang es in den Jahren 1896 bis 1938, eine einzigartige Sammlung von 12.500 Plakaten und 18.000 Stücken kleinerer Grafik zusammenzutragen. Aufgrund der Judenverfolgung durch die Nationalsozialisten musste er 1938 mit seiner Frau Felicia Sachs (1903 - 1998) und seinem Sohn Peter Deutschland verlassen. Noch vor dieser Flucht wurde die Sammlung durch die Gestapo beschlagnahmt. Hans Sachs ging nach 1945 zunächst davon aus, dass die Sammlung unwiederbringlich verloren gegangen sei und machte hierfür Entschädigungsansprüche nach dem damals geltenden Rückerstattungsrecht geltend. Mit Vergleich vom 06.03.1961 erhielt er 225.000 DM von der Bundesrepublik Deutschland als Wiedergutmachung. 1966 erfuhr Hans Sachs, dass sich Teile der Sammlung im Berliner Zeughaus Unter den Linden befanden. Dieses Haus ist heute das Deutsche Historische Museum, in dem derzeit ca. 4.000 Plakate der ursprünglichen Sammlung vorhanden sind. Im Juli 2006 wurden die Objekte auf Wunsch von Peter Sachs in der Internet-Datenbank www.lostart.de der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste registriert. Peter Sachs macht einen Anspruch auf Herausgabe der Sammlung geltend, da es sich um NS-Raubkunst handle, die nach den Washingtoner Prinzipien von 1998 und der Gemeinsamen Erklärung von 1999 zurückzugeben sei. Das Deutsche Historische Museum lehnt die Herausgabe ab, weil es sich nicht um verborgen gebliebenes Kulturgut handle. Hans Sachs habe seit 1966 den Aufenthaltsort gekannt, aber keinen Anspruch auf Restitution erhoben. Die Parteien konnten keine Einigung erzielen und verständigten sich darauf, den Fall der Beratenden Kommission vorzulegen. Aufgabe der Beratenden Kommission ist es, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den heutigen Besitzern und den ehemaligen Eigentümern von Kulturgütern oder deren Erben zu vermitteln, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. Sie kann eine moralisch begründete Empfehlung zur Lösung des Konflikts aussprechen.

Februar 2007

Schlag gegen illegalen Handel mit Kunstschätzen

Beigesteuert von Kemle, 1. Februar 2007

Den italienischen Behörden ist ein Schlag gegen den illegalen Handel mit archäologischen Kunstschätzen gelungen. Wie in der Süddeutschen Zeitung vom 01.02.2007 auf S. 15 berichtet wird,

wurden dabei 35 Personen vorläufig festgenommen. Weitere Ermittlungen folgen. Nach Presseangaben reichen die Verbindungen nach Deutschland, in die Schweiz, nach Großbritannien und in die USA. Quelle: Süddeutsche Zeitung, 01.02. 2007, S. 15

Jackson Pollock oder nicht?

Beigesteuert von Weller, 2. Februar 2007

Eigentümer ignoriert von ihm beauftragte, negative naturwissenschaftliche Analyse; Museen streiten um gebotene Reaktion für geplante Pollock-Ausstellung Die Los Angeles Times vom 31. 1. 2007 und der Boston Globe vom 30. 1. 2007 berichten, dass der Eigentümer verschiedener Werke, die bisher Jackson Pollock zugeschrieben waren, einer wissenschaftliche Untersuchung durch Forscher der Harvard University keine entscheidende Bedeutung zumisst, obwohl die Ergebnisse der Untersuchung die Echtheit in Frage stellen. Die Forschergruppe des Harvard University Art Museums, genauer: des Harvard's Straus Center for Conservation, äußerte Zweifel an der Echtheit nach der Untersuchung von Farbpigmenten und Bindemitteln. Offenbar sind die gefundenen Materialien zu der Zeit der angeblichen Entstehung der Werke nicht frei im Handel verfügbar oder noch gar nicht entwickelt gewesen. Alex Matter fand die Werke mit 32 anderen im Nachlass seines Vaters, dem 2002 verstorbenen Fotografen Herbert Matter, einem engen Freund Pollocks. Eine Fotografie der gelagerten Werke zeigt Daten auf der Schutzverpackung, die auf Geschenke bzw. die Entstehung zwischen 1946 - 1949 verweisen. Alex Matter hält die Authentizitätsentscheidung für einen Akt kunsthistorischer Bewertung und will sich deswegen nicht naturwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden unterwerfen. Im Übrigen trägt er vor, dass die Farbpartikel neueren Datums durch spätere Restaurierungsarbeiten zu erklären sein könnten. Die Forschergruppe bezweifelt dies jedenfalls in Bezug auf die Bindemittel und verweist im Übrigen auf dieselben Analyseergebnisse in offensichtlich nicht nachbearbeiteten Bereichen der Gemälde. Die Direktorin des Pollock-Krasner House and Study Center, welcher als die führende Autorität über die Zuschreibung gilt, wird mit dem Satz zitiert: "It would be nice if there were a definitive answer, but this does not help the case". Das McMullen Museum of Art am Boston College wird möglicherweise 25 der umstrittenen Gemälde im Eigentum von Alex Matter in einer Ausstellung "Pollock Matters" zeigen, jedenfalls allerdings in einer abgetrennten Abteilung. Das Everson Museum of Art in Syracuse, N.Y., wird im Juni "Pollock Matters" ausstellen,

die Direktorin Sandra Top wird zitiert mit den Worten: " 'Pollock Matters' will open no matter what the result of the Harvard Study". Offenbar will das Boston College sich aus der Kooperation zurückziehen. In diesem Fall erwägt das Everson Museum, Klage zu erheben, da es seit Jahren an dieser Ausstellung arbeite.

Israel ringt um Gesetz zum "Freien Geleit"

Beigesteuert von Weller, 2. Februar 2007

Die Jerusalem Post vom 22. 1. 2007 berichtet über die politischen Auseinandersetzungen, die ein Gesetzentwurf zur Einführung des "Freien Geleits" für ausländische Kunstleihgaben für Ausstellungen auslöst. Israel sieht einerseits die Notwendigkeit zur Einführung eine Freien Geleits, andererseits steht es der - wenn auch nur temporären und lokal beschränkten - Einschränkung des Rechtsschutzes von Opfern oder deren Erben des Holocausts in Bezug auf Nazi-Raubkunst sehr kritisch gegenüber. Befürworter eines israelischen "anti seizure law" lassen sich allerdings auch dahingehend ein, dass ein solches Gesetz gerade Holocaust-Opfern helfen könne, indem internationale Ausstellungen die Lokalisierung vermisster Werke und deren Eigentümer/Besitzer ermöglichten. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport der Knesset scheint dieser Erwägung grundsätzlich zuzuneigen, fordert aber noch gründlicheres Nachdenken über die Grenzen der Einschränkungen im Rechtsschutz. Möglicherweise wird für die Gewährung von Immunität der Nachweis des Zugangs zu effektivem Rechtsschutz im Heimatstaat des Kunstwerkes verlangt werden, wobei auch nichtstreitige Verfahren wie etwa die Entscheidungen von Spoliation Advisory Panels oder möglicherweise auch schon eine Empfehlung einer Beratenden Kommission wie in Deutschland genügen könnten. Gegner tragen vor, dass dies die Opfern wegen der hohen Kosten und Schwierigkeiten der Auslandsrechtsverfolgen immer noch faktisch rechtlos stelle. Der Pressebericht zitiert zur weiteren Stützung dieser Position das Beiratsmitglied des IFKUR Prof. Norman Palmer mit seiner Zweifel anmeldenden, in seinem grundlegenden Werk "Museums and the Holocaust", Institute of Art and Law, London 2000, S. 47, gestellten Grundsatfrage, ob "anti-seizure laws are worth the moral anguish they may cause to Holocaust claimants". Allerdings ist auch das Vereinigte Königreich derzeit dabei, ein Gesetz zum "Freien Geleit" zu erlassen (vgl. latest news vom 3. 12. 2006). Anlass für die Debatte in Israel war die Weigerung Frankreichs, Kunstwerke auszuleihen, die im Verdacht standen, als Bestandteile der sogenannten "Musées Nationaux Récuperati-

on"-Sammlung unter dem Vichy-Regime französischen Juden entwendet worden zu sein, wobei Frankreich sich zur Restitution bereit zeigte, allerdings nur in Verfahren in Frankreich, so dass eine Immunitätsgarantie für die Leihgaben verlangt wurde. Über die spezielle Situation von Israel im Zusammenhang mit Gesetzgebungen zum "Freien Geleit" vgl. auch Matthias Weller, Freies Geleit für den internationalen Kunstleihverkehr, Konferenz des Institute of Art and Law und der ungarischen Regierung im Museum der Bildenden Künste in Budapest, 5. und 6. Oktober 2006, IPRax 2007, 168 - 169.

Urteil zu Gauguins "Straßenszene in Tahiti"

Beigesteuert von Kemle, 3. Februar 2007

Nachdem wir schon über das Verfahren und das Urteil zu der "umgekehrten" Restitutionsklage des Toledo Museums (TMA) berichtet haben (hier), ist nun im Internet das entsprechende Urteil als PDF - Datei abrufbar. Dieses wurde von unserem Beirat Harry Martin III auf diesen Seiten zur Verfügung gestellt. Website Harry Martin III: <http://www.law.harvard.edu/faculty/martin/>. Das Urteil als PDF-Datei ist verfügbar unter http://www.law.harvard.edu/faculty/martin/art_law/tma_v_ullin.pdf. Internet-Site mit weiteren Informationen: <http://illicit-cultural-property.blogspot.com/2007/01/federal-district-court-in-ohio-has.html>.

Zwei neue Buchtitel im Bereich "Bücher"

Beigesteuert von Kemle, 6. Februar 2007

In der Rubrik Bücher, zu erreichen unter dem Link "Bücher" im linken Navigationsmenü, sind zwei Neuerscheinungen des Verlags C.H. Beck zusätzlich aufgenommen worden. Zum einen handelt es sich um das Werk 'Kunstrecht' von Ebling/Schulze, zum anderen um das Werk 'Der Künstler und sein Recht' von Fischer/Reich. Ein kurze Zusammenfassung können Sie durch den Klick auf "weiter" erhalten. Die Bücher im Einzelnen:

1. Fischer / Reich: 'Der Künstler und sein Recht: Ein Handbuch für die Praxis'. Dieses Praktiker-Handbuch stellt im kompakten Querschnitt alle Grundlagen des Rechts der kreativen Berufe und ihrer Leistungen dar. Dabei behandelt der Band auch die steuerlichen Aspekte. Das verständlich geschriebene Werk ist somit ideal für die Beratung darstellender und bildender Künstler und ihrer Vertragspartner, z.B. der Agenturen, Bühnen, Medienproduzenten und anderer Verwerter. Die 2. Auflage ist in großen Teilen neu verfasst und berücksichtigt die Entwicklungen des Arbeits-, Sozialversicherungs-, Urheber- und Medienrechts. Aus dem Inhalt:

- * Die Freiheit der Kunst nach dem Grundgesetz
- * Urheberrecht
- * Verwertungsgesellschaften
- * Gewerblicher Rechtsschutz
- * Der rechtliche Status des Künstlers
- * Arbeitsrecht im Überblick
- * Verträge und ihre inhaltliche Gestaltung
- * Vertragsstörungen
- * Übersicht über ausgewählte Verträge (auch zur darstellenden Kunst und zum Film)
- * Steuerrecht
- * Künstlersozialversicherungsgesetz.

Zu den Autoren Bearbeitet von Dr. Elke Beduhn, Rechtsanwältin in Köln; Matthias Braun, Rechtsanwalt in Berlin; Hermann Josef Fischer, Kürten; Harro von Have, Rechtsanwalt in Hamburg; Intendant Prof. Dr. Christoph Nix, Rechtsanwalt in Konstanz; Dipl.- Verwaltungswirt Willy Nordhausen, Künstlersozialkasse Wilhelmshaven; Prof. (em.) Dr. Hartmut Reeb, Berlin; Steven A. Reich, Rechtsanwalt in Berlin.

2. Ebling / Schulze: 'Kunstrecht' klärt alle Rechtsfragen im Bereich der Kunst eingehend und kompetent: von der Schaffung, der wirtschaftlichen Verwertung von Kunst bis hin zum Steuer- und Zollrecht. Ausführlich erläutert sind dabei auch die Themen Beutekunst, Kunstversicherungsrecht, Diebstahl/Fälschungen, Ausstellungsrecht, Künstlersozialversicherungsrecht und Urheberrecht. Aus dem Inhalt:

- * Nationale und Internationale Grundlagen
- * Der Künstler und sein Werk
- * Kulturgüterschutz
- * Kunstvermarktung
- * Kunstsponsoring
- * Kunst und Stiftungen
- * Besteuerung in- und ausländischer Künstler
- * Steuerfragen mit Bezug zu Kunstsammlungen und Kunstsponsoring
- * Zollrecht.

Von renommierten Urhebern: Die Herausgeber dieses Werks sind bekannte Fachautoren: Vizepräsident des Bundesfinanzhofs Dr. Klaus Ebling als ehemaliger Richter und als bisheriger Herausgeber des renommierten Ertragsteuerkommentars BLÜMICH, Rechtsanwalt Dr. Marcel Schulze als Autor zahlreicher urheberrechtlicher Werke. Das herausragende Autorenteam besteht aus echten Kunstrechtsexperten: Regierungsdirektor Robert Kirchmaier, Prof. Dr. Wilhelm Nordemann, Richter am Bundesfinanzhof Reinhart Rüsken, Rechtsanwalt Dr. Gernot Schulze und Prof. Dr. Kurt Siehr. Das neue Handbuch ist ein Muss für alle, die mit Fragen des Kunstrechts und der Besteuerung von Kunst und Künstlern zu tun haben: Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Gerichte, Finanzbehörden, Muse-

en, Galerien, Kunstversicherer, Stiftungen, Sponsoren, Kunstverwerter und Künstler.

Iran v. Berend: Keine lex originis für illegal exportierte Kulturgüter

Beigesteuert von Weller, 6. Februar 2007

Der Royal Court of Justice, London, hat am 1. Februar 2007 in "The Islamic Republic of Iran v. Denyse Berend" entschieden, dass weder das englische noch das französische Kollisionsrecht der lex originis als Anknüpfungsregel für die Frage des Eigentumserwerbs an illegal exportierten Kulturgütern folgt. Die Entscheidung zum französischen Kollisionsrecht erging lediglich im Rahmen einer Alternativbegründung für den Fall, dass entgegen der Auffassung des Gerichts das englische internationale Sachenrecht Gesamtverweisungen ausspricht. Die Entscheidung ist im Volltext hier abrufbar. Die Entscheidung erging zu folgendem Sachverhalt: Die Beklagte hatte im Oktober 1974 über einen mittelbaren Stellvertreter in New York ein antikes Fragment eines Tempels von Persepolis aus dem fünften Jahrhundert vor Christus erworben. Ihr Agent übereignete das Stück im November 1974 in Paris. Als die Beklagte das Stück 2006 bei Christie's versteigern wollte, machte der Iran in Ansehung seiner Exportverbote für Kulturgüter Ansprüche auf Herausgabe geltend. Die Beklagte wandte gutgläubigen Erwerb, hilfsweise Ersitzung nach französischem Recht ein – mit Erfolg. Die Entscheidung enthält grundlegende Erwägungen zum englischen Kollisionsrecht, insbesondere zu den Grenzen der richterlichen Befugnis, ausländisches Recht fortzubilden. Die Klägerin hatte nämlich unter Verweis auf die ratio scripta verschiedener völkerrechtlicher Verträge (UNESCO-, UNIDROIT-Konvention) und materiellem französischem Kulturgüterschutzrecht (Code du Patrimoine) eine Rechtsfortbildung der richterrechtlichen lex rei sitae in Gestalt der Anwendung der lex originis für bewegliche Kulturgüter angeregt. Hierzu konnte sich das englische Gericht nicht durchringen, ebenso wenig wie zu einer entsprechenden Fortbildung des englischen Kollisionsrecht. Dies obliege dem Gesetzgeber. Zur Herleitung der internationalen Zuständigkeit für die Klage des Staates Iran gegen einen französischen Beklagten hat das Urteil allerdings nicht Stellung genommen, es verwies lediglich darauf, dass die streitgegenständliche Sache sich bei Christie's in London zur Verwahrung befindet, einen Gerichtsstand der beweglichen Sache kennt die an sich anwendbare, aber nicht in Bezug genommene EuGVO allerdings nicht. Dies führt insbesondere in Kunstrechtsfällen nicht selten zu Zuständigkeitslücken, etwa bei

der Hinterlegung eines Kunstwerkes im Prätendentenstreit (vgl. hierzu jüngst Erik Jayme, Ein internationaler Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten um Kunstwerke - Lücken im europäischen Zuständigkeitssystem, in Klaus Grupp /Ulrich Hufeld (Hrsg.), Recht - Kultur - Finanzen, Festschrift für Reinhard Mussgnug zum 70. Geburtstag am 26. Oktober 2005, Heidelberg 2005, S. 517 ff., dort auch nochmals zu den Vorzügen der lex originis unter Verweis auf eine entsprechende Neuregelung in Art. 90 des belgischen IPR-Gesetzes vom 16. 7. 2004 sowie zur Möglichkeit, die lex originis über die Ausweichklausel in Art. 46 EGBGB auch im deutschen internationalen Sachenrecht zu rekonstruieren. Die Entscheidung des englischen Gerichts verdeutlicht damit wieder, wie sehr das Kunstrecht die dogmatischen Strukturen des Internationalen Privatrechts (wie auch anderer klassischer Rechtsgebiete) herausfordert und auf den Prüfstand stellt.

'Gut gemeint genügt nicht'

Beigesteuert von Kemle, 7. Februar 2007

Unter der Überschrift 'Gut gemeint genügt nicht - Die Rückgabe von Kirchners Straßenszene war rechtswidrig' beschäftigt sich in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung der Autor Friedrich Kiechle, Vorsitzender einer Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin, mit der Restitution von Kirchners Straßenszene. In dem Artikel legt der Autor die Handreichung im rechtssystematischen Sinne aus und beantwortet die Frage, ob ein Rechtsanspruch auf Rückgabe existiert mit einem klaren Nein. Zitat: 'Die Rückgabe von Ernst-Ludwig Kirchners "Berliner Straßenszene" war nicht nur politisch zweifelhaft. Sie hat gegen zwingendes Haushaltsrecht des Landes Berlin verstoßen.' Dabei widerspricht der Autor auch der Ansicht, dass durch die Selbstverpflichtung eine Art behördliche Ermessensentscheidung, auf die ein Anspruch bestehe, entstanden sei. Letztendlich wagt der Autor die These, dass durch die fehlende gesetzliche Grundlage, die wünschenswert wäre, sich Beteiligte einer Rückgabe u.U. strafbar machen könnten. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 07.02.2007, S. 35.

'Spätes Erwachen'

Beigesteuert von Kemle, 9. Februar 2007

Unter dem Titel 'Spätes Erwachen - Benin, Korea, Guatemala fordern Ihre Kunst aus Europa zurück' beschäftigt sich eine Artikel in der Süddeutschen vom 09.02.2007 auf S.11 mit der Problematik der Rückgabe von Kunstwerken durch ehemalige Kolonialmächte an die Kolonien. So wir in diesem Artikel geschätzt, dass ca. 95 % der afrikanischen Kunstwerke außerhalb des afri-

kanischen Kontinents sich befinden. Dabei stelle sich bei der Rückgabe auch nicht nur die Frage nach dem Besitz, sondern auch nach dem Zugang zu diesen. Weiterhin müsse man gerade in diesen Fällen eine mögliche, evtl. mediatorische Lösung finden, um die Problematik zu lösen. Quelle: Süddeutsche Zeitung, 09.02.2007, S. 11, Autor: Julia Büttner.

Änderungen der Homepage und neue Möglichkeiten für Mitglieder

Beigesteuert von Kemle, 9. Februar 2007

Nach dem erfolgreichen Start der Homepage des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. wurden einige Änderungen durchgeführt. Eine Übersicht über die Änderungen finden Sie hier. Das Benutzermenü für Mitglieder des Instituts wurde um einige Informationen erweitert. Diese sind im Einzelnen: Es wurde die Funktion einer Mitgliederliste als Kontaktzentrum auf Wunsch vieler Mitglieder eingefügt. Jedes Mitglied kann unter dem Link 'Mein Profil' im User Menu (Mitglieder Menü) seine Kontaktdaten, eine Biographie und eine Bild, je nach Wunsch, freiwillig hinterlegen und stets auf dem aktuellen Stand halten. Die Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da Sie nur auf freiwilligen Angaben der Mitglieder beruht. Unter der Rubrik 'Mitgliederliste' ist es dann möglich, die Daten der Mitglieder einzusehen. Die Liste kann nach verschiedenen Kategorien geordnet werden. Weiterhin befindet sich dank großzügiger Spenden eine Bibliothek im Aufbau. Unter dem Link 'Bibliothek' im User Menu können die vorhandenen Titel eingesehen werden. Dort sind auch Informationen über Einsichtnahme und Leihe vorhanden. Eine weitere Neuerung stellt die Rubrik 'Intern' dar. Dort werden vorab Informationen zu den neuesten Entwicklungen des Instituts veröffentlicht. Die letzte Änderung betraf das Erscheinungsbild der Website. Dieses wurde aktualisiert und neu gestaltet. So befinden sich nun die nächsten Termine und die Bücher Top Ten auf der rechten Seite, um die Übersichtlichkeit zu verbessern. Anregungen, Kritik und Fragen bitte an info@ifkur.de.

Sonderausschuss im Fall "Berliner Straßenszene"

Beigesteuert von Kemle, 14. Februar 2007

Im Berliner Abgeordnetenhaus wurde ein Sonderausschuss für die Untersuchung bzgl. der Rückgabe des Gemäldes "Berliner Straßenszene" von Ernst Ludwig Kirchner eingerichtet. Hierbei geht es auch um die Frage, ob der damals amtierende Kultursenator Flierl von der PDS rechtstreu gehandelt und all seinen Handlungsspielraum ausgenutzt hat. Die Frage der Rückga-

be von Kirchners "Berliner Straßenszene" ist stark umstritten und in der Diskussion. Insofern wollte die FDP sogar einen Untersuchungsausschuss einrichten. Dies wurde jedoch durch den eingerichteten Sonderausschuss verhindert. Dabei stellt sich für die Problematik der Rückgabe auch die zukünftige Frage des Umgangs mit Rückgabeforderungen. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.02.2007, S. 34

Weiterführende Materialien: Berliner Abgeordnetenhaus, Anfrage vom 28.08.2006 -> Vorgang 0345; Berliner Abgeordnetenhaus, Anfrage und Beschluss vom 12.02.2007 mit Materialien, den Sonderausschuss betreffend -> Vorgang 0031.

Österreichs Kunstzeitschrift Parnass beschäftigt sich mit Restitution

Beigesteuert von Kemle, 14. Februar 2007

Die österreichische Kunstzeitschrift "Parnass" beschäftigt sich in den neuesten Ausgabe, Heft 4/2006, mit Fragen der Restitution in Österreich und dem Ausland, speziell auch Deutschland. Hierbei widmen sich mehrere Beiträge diesem Thema.

Veröffentlichung von Günter Grass Briefen nicht ohne Zustimmung

Beigesteuert von Kemle, 15. February 2007

Wie das Landgericht Berlin in einer Pressemitteilung vom 23.01.2007 mitgeteilt hat, darf die Frankfurter Allgemeine Zeitung nicht Briefe des Schriftstellers Günter Grass an den damaligen Bundeswirtschaftsminister Karl Schiller aus den Jahren 1969 und 1970 veröffentlichen. Das Gericht sah die Voraussetzungen des urheberrechtlichen Schutzes als gegeben an. Somit sei eine Verwertung ohne Zustimmung des Urhebers nicht möglich. Die Frage stellte sich dabei, ob die Briefe einen alltäglichen Inhalt hätten, oder Ausdruck einer individuell geprägten Schöpfung seien. Dies sah das Gericht als gegeben an. Auch ein Informationsinteresse der Allgemeinheit wurde verneint. Die Berufung wurde zugelassen. Quelle: Pressemitteilung Nr. PM 3/2007 des LG Berlin, 23.01.2007, www.berlin.de, Verfahrenszeichen: 16 O 908/06.

'Das liebe Geld. - Raubkunst: Anwalt will Sammlung Goudstikker beschlagnahmen'

Beigesteuert von Kemle, 16. Februar 2007

In der Süddeutschen Zeitung vom 16.02.2007 findet sich auf S. 11 ein Artikel mit der Überschrift: 'Das liebe Geld. - Raubkunst: Anwalt will Sammlung Goudstikker beschlagnahmen'. Hierbei berichtet die Süddeutsche Zeitung, dass der Anwalt der Erbin der Sammlung Goudstikker, welcher die Erbin während der Rückgabever-

handlungen mit der niederländischen Restitutionskammer vertreten und beraten hatte, diese Sammlung, bzw. Teile davon, beschlagnahmen lassen möchte. Dabei geht es um seine Honorarforderung in Höhe von 15,6 Millionen Euro. Die Erbin selbst möchte nur 1,3 Millionen Euro an den Anwalt bezahlen. Grundlage für die Forderung des Anwalts ist die, nach Zeitungsangaben, aufgrund niederländischen Rechts ungültige Honorarvereinbarung. Dabei wurde nun ermittelt, dass der Erbin nach Abzug aller Honorarkosten wohl nur ca. 40% des Wertes verbleiben. Die Sammlung selbst wird auf ca. 100 Millionen Euro geschätzt und umfasst ca. 300 Werke. Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 16.02.2007, S.11.

"Sie wollen die Sammler enteignen! - Unsinn" Ein Streitgespräch.

Beigesteuert von Kemle, 16. Februar 2007

Im Rahmen des neu gefassten deutschen Kulturgüterschutzgesetzes widmet sich die Aufzeichnung eines Streitgesprächs diesem Thema. In der Süddeutschen Zeitung vom 16.02.2007 auf S. 12 kann unter dem Titel "Sie wollen die Sammler enteignen ! Unsinn ! - Deutschland bekommt ein Gesetz zum Kulturgüterschutz. Wird es nützen ? Wird es schaden ? Ein Streitgespräch." diese Diskussion nachverfolgt werden. Hauptpunkte stellen dabei einerseits die mögliche Behinderung des Antikenhandels und dessen Verlagerung in andere Länder sowie der tatsächliche Nutzen dar. Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 16.02.2007, S. 12.

Bundestag beschließt Ratifikation von UNESCO-Übereinkommen

Beigesteuert von Weller, 17. Februar 2007

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien gibt in einer Presseerklärung vom 1. 2. 2007 bekannt, dass der Deutsche Bundestag die Ratifikation des UNESCO-Übereinkommens zum Kulturgüterschutz sowie dem UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zugestimmt habe. Hierzu auch die vorangehende Meldung "Sie wollen die Sammler enteignen". Presseerklärung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien 1. 2. 2007 Der Deutsche Bundestag hat der Ratifizierung von zwei UNESCO-Übereinkommen-Übereinkommen zugestimmt: dem Übereinkommen zum Kulturgüterschutz sowie dem Übereinkommen über den Schutz und die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Die Verabschiedung beider Gesetze belege den hohen Stellenwert der Kulturpolitik im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft, erklärte Kulturstatsminister Bernd Neumann. Internationaler

Schutz für Kulturgüter "Die Verabschiedung des Gesetzes über den Kulturgüterschutz ist ein großartiger kulturpolitischer Erfolg. Es geht hier darum, kulturelle Identität weltweit und möglichst umfassend vor dem Verlust prägender Kulturgüter zu schützen. Nach langen Jahren der Diskussion findet Deutschland nun endlich den Anschluss an den internationalen Standard", sagte Neumann. Das UNESCO-Übereinkommen wurde bereits 1970 von der UNESCO-Übereinkommen-Generalversammlung verabschiedet. Es sieht Rückgabeansprüche zwischen den Vertragsstaaten vor: Deutschland erhält gegenüber den anderen Vertragsstaaten des Abkommens einen völkerrechtlich verbindlichen Rückgabeanspruch für illegal verbrachtes, national wertvolles Kulturgut. Einen entsprechenden Rückgabeanspruch erhalten auch die Vertragsstaaten gegenüber Deutschland. Durch ausgewogene Regelungen wird der Schutz bedeutender Kulturgüter deutlich gestärkt, ohne dass dabei Kunst- und Antiquitätenhandel unangemessen belastet würden. Kulturelle Vielfalt in Europa Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz kultureller Vielfalt verankert das Recht der Vertragsstaaten auf eine eigenständige Kulturpolitik. Notwendig wird dies, da international der Handel mit Dienstleistungen zunehmend liberalisiert wird mit Auswirkungen auch auf den Kultur- und Bildungsbereich. Kernstück des Übereinkommens ist daher das Recht eines jeden Staates, regulierende und finanzielle Maßnahmen zu ergreifen. Es soll die Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen auf dem jeweiligen Staatsgebiet schützen. Das Übereinkommen wird voraussichtlich im März 2007 in Kraft treten. Kulturstaatsminister Neumann betonte: "Der Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt muss gerade den europäischen Staaten ein vorrangiges Anliegen sein. Europa ist in erster Linie die Summe seiner Kulturen. Aus der kulturellen Vielfalt schöpft unser Kontinent seine Kraft für die Zukunft. Mit dem heute verabschiedeten Gesetz sichern wir den notwendigen Schutz dieser Vielfalt."

Deutschland gibt Kunstwerke aus Andorra an Erben zurück

Beigesteuert von Kemle, 21. Februar 2007

Die Bundesrepublik Deutschland gibt sechs Romanische Wandmalereien aus der Kirche Santa Coloma de Andorra an die Erben des Barons Cassel van Doorn zurück. Die Erben verfügen die Weitergabe der Fresken an das Fürstentum Andorra. Im Gegenzug wird Andorra der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) die Aufwendungen für die aufwendige Restaurierung der Objekte erstatten. Die Fresken befanden sich nach

Ende des Zweiten Weltkrieges in einem Central Collecting Point. Nach intensiver Provenienzforschung konnte nun die Rückgabe aufgrund der Washington Principles / Handreichung eingeleitet werden. Quelle: Pressemitteilung 13/2007 vom 12.02.2007 - Bundesministerium der Finanzen

83 Tonnen Bücher als Müll

Beigesteuert von Kemle, 21. Februar 2007

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 21.02.2007 wird auf S. 35 berichtet, dass im Jahre 1999 der Bayerische Kapuzinerorden in Altötting mit der katholischen Universität Eichstätt einen Vertrag zur Überlassung von ca. 420.000 Bänden geschlossen hatte. Diese sollten in die Universitätsbibliothek Eichstätt integriert werden. Wie sich nun herausstellte, wurden jedoch in den Jahren 2005 und 2006 83 Tonnen Bücher, davon 68,4 Tonnen aus den Kapuzinerbeständen, vernichtet. Dies entspricht ca. 100.000 Büchern. Dabei handelte es sich auch um unbeschädigte Werke aus der Zeit vor 1800. Viele Bücher der Sammlung kamen auch in den Antiquariatsverkauf, unter anderem Werke von 1695 und 1728. Diese Werke sind wahrscheinlich sogar als Eigentum des Freistaates Bayern anzusehen. Weiterhin wird auch darüber gestritten, ob nicht schon vor Übergabe der Bibliothek die "unwichtigen" Werke und Dubletten aussortiert worden seien, so dass eigentlich keine Bücher hätten vernichtet werden sollen. Quelle: FAZ, 21.02.2007, S. 35; Autor: Klaus Graf.

Sammlung Goudstikker wird vorläufig nicht beschlagnahmt

Beigesteuert von Kemle, 22. Februar 2007

Wie wir berichtet hatten (Meldung vom 16.02.2007) sollte die Sammlung Goudstikker beschlagnahmt werden. Hierdurch wollte der die Erben vertretende Rechtsanwalt seine Honorarforderung in Höhe von ca. 15 Millionen Euro gegenüber den Erben absichern. Die Erben waren aber nur zu einer Zahlung eines Honorars in Höhe von ca. 1.3 Mill. Euro bereit. Wie nun mitgeteilt wird, sahen die entscheidenden Richter eine Forderung des Anwalts in Höhe von ca. 7,5 Mill. Euro als gerechtfertigt an. Sie gaben jedoch der Erbin bis 2. März Zeit, diese Summe dem Anwalt zu garantieren und mindestens 2 Mill. Euro schon zu zahlen. Bis dahin wurde die Beschlagnahme ausgesetzt. Quelle: Kunstmarkt.com/Ulrich Raphael Firsching, 22.02.2007.

'Naturaliengeschäft - Kunst statt Steuern'

Beigesteuert von Kemle, 23. Februar 2007

Unter der Überschrift 'Naturaliengeschäft - Kunst statt Steuern - diese Losung lässt Museen hof-

fen' beschäftigt sich ein Beitrag in der Süddeutschen Zeitung mit der Übertragung von 6 Werken von August Macke eines ungenannten Sammlers an das Kunstmuseum Bonn, um seine Steuerschuld zu begleichen. Dabei weist der Artikel daraufhin, dass schon Gloria von Thurn und Taxis im Jahre 1990 Kunstwerke im Wert von 45 Millionen Mark an den Bayerischen Staat übergab, um damit ihre Steuern zu begleichen. Die daraufhin in Deutschland eingeführten gesetzlichen Regelungen könnten nun dazu führen, dass immer mehr Sammler anstelle mit Geld ihre Steuern mit Kunst bezahlen würden. Dies würde einen positiven Zuwachs von Kunstwerken in den Museen bewirken. Hierbei wird auch das französische "Dation"-Gesetz verwiesen, dass seit 1969 diese Möglichkeit der Steuerzahlung in Frankreich begünstigt. Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 23.02.2007, S. 12.

Sammlung Goudstikker wird bei Christies versteigert

Beigesteuert von Kemle, 23. Februar 2007

Wie die Süddeutsche Zeitung vom 23.02.2007 auf S. 12 berichtet, wird die Sammlung Goudstikker nun bei Christie's versteigert. Dies wurde möglich, nachdem der Streit um die Honorarzahlung des Anwalts beigelegt und die Beschlagnahme ausgesetzt wurde.

Gemälde "Fiat Justitia" wird zurückgegeben

Beigesteuert von Kemle, 23. Februar 2007

Das Gemälde "Fiat Justitia" von Spitzweg wird an die Erben des früheren Eigentümers Leo Bendel zurückgegeben. Das Gemälde sorgte für Aufsehen, da es in der Villa Hammerschmidt eine Zeit lang hing. Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 23.02.2007, S. 12.

Urheberrecht an Beschreibungen von Auktionsgegenständen?

Beigesteuert von Weller, 24. Februar 2007

Am 7. 11. 2006 hat die Heritage Auctions Galleries, Inc., in Dallas, USA, Klage gegen die Superior Galleries, Inc., California, erhoben und behauptet Urheberrechtsverletzungen und unlauteren Wettbewerb, denn die Galerie habe die Beschreibungen von Münzen aus dem Auktionskatalog der Klägerin "gestohlen". Die Katalogbeschreibungen wurden teilweise durch Angestellte des Auktionshauses, teilweise durch externe Auftragnehmer erarbeitet. Die Beschreibungen enthalten Angaben zur Identifikation des Gegenstands und detaillierte Angaben zum Erscheinungsbild sowie zur historischen Einordnung. Der gegenwärtigen Rechtsstreit ging bereits ein anderer Rechtsstreit voraus, nämlich die Ausein-

andersetzung um die rechtswidrige Abwerbung eines früheren Angestellten des Auktionshauses sowie um dessen behaupteten Geheimnisverrat. Heritage Rare Coin Galleries and Numismatic Auctions gehören zu den Heritage Auction Galleries, die als eines der größten Auktionshäuser für Münzsammlungen und andere Sammlungsgegenstände wie Bücher, Andenken etc. gelten. Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Beschreibungen (nach US-amerikanischem Urheberrecht) keine urheberrechtsfähigen Werke sind bzw. dass die Beschreibung der Münzen nur in der jeweiligen Fachterminologie möglich ist, so dass Übereinstimmungen der Texte unvermeidbar seien. Schließlich beruft sich die Beklagte ergänzend auch auf die verfassungsrechtlich garantierte Meinungsfreiheit. Quelle: Maine Antique Digest 3/2007.

Urheberpersönlichkeitsrecht des bildenden Künstlers in den USA

Beigesteuert von Weller, 24. Februar 2007

Richard Prince, US-amerikanischer Künstler, wehrt sich gegen eine Ausstellung seiner frühen Werke im Neuberger Museum of Art, SUNY Purchase, N.Y., mit dem Titel "Fugitive Artist: The Early Work of Richard Prince, 1974-77", weil er sich mit diesen Werken nicht mehr identifizieren könne. Andere Werke aus dieser Schaffensphase, die noch ihm gehörten, hat er bereits zerstört. Erfolgchancen, die Ausstellung zu verhindern, bestehen allerdings nach US-amerikanischem Urheberrecht nicht. Zwar gewährt der Visual Artists Rights Act ein dem deutschen Urheberpersönlichkeitsrecht nicht unähnlichen Schutz im Sinne eines "droit moral". Jedoch handelt es sich um ein neu geschaffenes Gesetzeswerk, das intertemporal auf die streitgegenständlichen Werke noch nicht anwendbar ist: Der VARA gilt erst für Werke, die nach dem 1. 12. 1990 geschaffen wurden und erlaubt dem Künstler auch nur, seine Urheberschaft an entstellten Werken aufzuheben. Die eigentliche Frage, ob das Urheberpersönlichkeitsrecht überhaupt das Recht zur Verhinderung von Konzeptausstellungen beinhaltet, bleibt damit offen. Quelle: ArtsJournal vom 15. Februar 2007.

'Ein Streit um die tschechische Seele'

Beigesteuert von Kemle, 26. Februar 2007

Unter dem Titel 'Ein Streit um die tschechische Seele - Wem gehört der Prager Veitsdom' arbeitet ein Artikel in der FAZ die Problematik der Eigentumsfrage um den Prager Veitsdom im Hradschin auf. So wird mitgeteilt, dass der Prager Hradschin mitsamt des Veitsdoms im Jahre 1954 durch die kommunistische Regierung mit einfa-

chem Beschluss zum "Eigentum des ganzen Volkes" erklärt wurde. In den Folgejahren blieb es still, bis dann im Jahre 1994 erstmals eine gerichtliche Anordnung zur Rückübertragung des Eigentums erging. Diese Anordnung wurde jedoch in der Berufung wieder aufgehoben. Dies ging dann einige Jahre hin und her. In einer Feststellungsklage aus dem Jahre 2006 sollte nun das Kapitel abgeschlossen werden. Diese Klage stellte dann auch positiv fest, dass das Eigentum an dem Veitsdom der katholischen Kirche zustehe. Dies sollte jedoch nicht den Abschluss bilden. Vielmehr wurde nach eingelegter Berufung am 16.02.2006 durch das Gericht entschieden, dass die Enteignung rechtswirksam sei und die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen. Gegen dieses Urteil wendet sich nun wieder die katholische Kirche. Sie trägt u.a. vor, dass die Richter der Berufungsinstanz aufgrund ihrer Vergangenheit befangen gewesen seien. Das Ende bleibt abzuwarten. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26.02.2006, S. 6, Autor: Karl-Peter Schwarz.

'Kein Bekenntnis zur Vergangenheit'

Beigesteuert von Kemle, 27. Februar 2007

'Kein Bekenntnis zur Vergangenheit - Der deutsche Kunsthandel in der Nazizeit - Eine Ausstellung' lautet der Titel eines Beitrags von Stefan Koldehoff in der Süddeutschen Zeitung. So berichtet der Autor, dass der deutsche Städtetag von seinen Mitgliedstädten fordert, dass das zumindest das Inventar und die Objekte kursorisch nach offensichtlichen Anhaltspunkten eines NS-bedingten Entzugs gesichtet werden, da eine vollständige Provenienzrecherche kaum möglich sei. Weiter geht der Autor auch auf den deutschen Kunsthandel ein. So sei gerade bei deutschen Auktionshäusern zu verzeichnen, dass diese kaum Anstrengungen hinsichtlich der Vergangenheit eines Kunstwerks unternehmen würden, im Gegensatz zu manch großen Auktionshäusern wie Sotheby's und Christie's, welche sogar eine eigene Abteilung unterhalten würden. Weiterhin wird von Forderungen des Nachlasses von Max Ernst, "Estate of Max Ernst", berichtet. Die Concordia University wird nun ein Altmeister Gemälde an diesen Nachlass zurückgegeben, welches 1937, 1977 und 1996 in dem gleichen deutschen Auktionshaus versteigert worden sei. Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 27.02.2007, S. 12, Autor: Stefan Koldehoff.

März 2007

Aufhebungsklage gegen Schiedsspruch im Altmann-Fall gescheitert

Beigesteuert von Weller, 6. März 2007

Das zuständige Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat zwei Aufhebungsklagen gegen den Schiedsspruch, das Klimt-Gemälde "Amalie Zuckermandl" nicht zu restituieren, abgewiesen (Urteil abgedruckt in diesem Heft S. 60). Das Gemälde befindet sich nach wie vor in der Österreichischen Galerie Belvedere. Die Aufhebungskläger hatten Verstöße gegen den österreichischen Ordre public geltend gemacht. Das Gericht konnte keine solchen Verstöße erkennen. Ebenso wenig konnte der Einwand der Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung durchdringen. Sowohl George Bentley und Trevor Mantle aus der Erbengruppe nach Bloch-Bauer als auch die Erbengruppe Müller Hofmann sind damit zunächst mit ihren Bemühungen gescheitert, den Schiedsspruch aufheben zu lassen. Die Berufungen gegen diese Entscheidung ist jedoch nicht nur zulässig, sondern gilt auch als wahrscheinlich. Quelle: ORF v. 05.03.2007, <http://wien.orf.at/stories/176365/>; der Standard, Wien, 5. 3. 2007 (<http://derstandard.at/?url=/?id=2793292>).

'Ruf nach mehr Restitution in Polen'

Beigesteuert von Kemle, 6. März 2007

In der Online Ausgabe der neuen Zürcher Zeitung AG, NZZ Online, beschäftigt sich ein Artikel unter der Überschrift 'Ruf nach mehr Restitution in Polen' mit der aktuellen Rückgabeproblematik in Polen. So wird berichtet, dass sich polnische und jüdische Organisationen für eine schnelle gesetzliche Regelung hinsichtlich der Rückgabe von Eigentum, welches unter dem Einfluss der NS-Zeit und auch der Zeit der Kommunisten geraubt und eingeignet wurde, ausgesprochen haben. So wird berichtet, dass sich Vertreter polnischer und jüdischer Verbände mit Ministerpräsident Jaroslaw Kaczynski und dem Parlamentsvorsitzenden Marek Jurek trafen um eine Beschleunigung der Restitution sowie die rasche Verabschiedung rechtlicher Grundlagen dafür zu fordern. Dabei sprach sich der Ministerpräsident dafür aus, dass er sich nach Kräften für die Verabschiedung einer schon lange blockierten Gesetzesvorlage einsetze, welche unter anderem Kompensationszahlungen in der Höhe von 15 Prozent des Wertes des damals geraubten Gutes vorsieht. Quelle: NZZ Online, 02.03.2007.

'Unter Tieren' - Australien fordert von deutschen Museen die Rückgabe heikler Sammlungsobjekte

Beigesteuert von Kemle, 7. März 2007

Unter dem Titel 'Unter Tieren - Australien fordert von deutschen Museen die Rückgabe heikler Sammlungsobjekte: die Gebeine seiner Ureinwohner. Es ist nur das erste Kapitel im bisher ungeschriebenen Schwarzbuch völkerkundlicher Forschung' behandelt ein Artikel in der FAZ die Problematik von menschlichen Artefakten in Sammlungen. So hat sich das Tasmanian Aboriginal Centre (TAC) gebildet, um die Rückgabe der Gebeine der Vorfahren zu fordern. Ein großer Streit ist dabei die Frage, ob die Skelette vor der Rückgabe nochmals untersucht und gescannt / fotografiert werden dürfen. Dies ist nicht ganz unumstritten, da viele Völker eine Abbildung des Verstorbenen, auch als Röntgenbild, als Schändung verstehen. Erste Schritte zur Rückgabe menschlicher Überreste wurden u.a. in England erreicht. Hier schuf ein Gesetz aus dem Jahre 2004 die Grundlage für die Rückgabe der menschlichen Skelette. Vor wenigen Monaten hat sich die australische Regierung nun auch an Deutschland gewandt, um die Rückführung zu ermöglichen. Der Umfang und die Betroffenen, meist Naturkundemuseen, sind derzeit noch nicht abzusehen. Langsam kommt jedoch Licht in dieses bisher dunkle Kapitel. So wurden Unterlagen der Hamburger Naturalienhandelsfirma Godeffroy gesichtet, die viele Sammlungsgegenstände ins deutsche Reich um die Jahrhundertwende brachte. Neue Entwicklungen werden wohl auch durch die Konferenz unter der Schirmherrschaft des Museum of London vom 03./04.03.2007 erwartet. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 03.03.2007, Rubrik Bilder und Zeiten, S. Z1 und Z2.

Ausgabe 10/2007 der NJW beschäftigt sich mit Literatur, Kunst und Recht

Beigesteuert von Kemle, 7. März 2007

Die aktuelle Ausgabe 10/2007 der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) beschäftigt sich diesmal hauptsächlich mit Themen aus Literatur Kunst und Recht.

"Verlustabschreibung": Ein Rembrandt weniger

Beigesteuert von Weller, 8. März 2007

Die FAZ vom 08. 02. 2007, S. 36, berichtet, dass das Museum Boijmans Van Beuningen einen Rembrandt weniger habe: das Gemälde "Mann mit roter Mütze". Das Gemälde war zwei Jahre lang restauriert worden. Vor allem wurden Farbschichten aus dem 19. Jahrhundert entfernt, bis

Strukturen wieder zum Vorschein kamen, die mit einem Kupferstich des Gemäldes übereinstimmten. Zugleich traten aber auch handwerkliche Schwächen hervor, die Zweifel an der Authentizität des Werkes verstärkten. Chemische Analysen der Farbpartikel belegten allerdings zumindest die Herkunft aus der Werkstatt des Meisters. Das Museum konnte sich deswegen mit dem "Rembrandt Research Project" zumindest auf die Zuschreibung einigen: "Bild von der Hand eines Mitarbeiters, entstanden im Atelier Rembrandts". Erneut zeigt dieser Fall die Problematik der Lieferanten von Kunstexperten mit Monopolstellung, und es stellt sich die Frage nach der Rechtslage, wenn das Rotterdamer Museum sich mit dieser Zuschreibung nicht zufrieden gegeben hätte.

"Esra" und die Folgen: Urteil des LG Hamburg

Beigesteuert von Weller, 8. März 2007

Die FAZ vom 08. 03. 2007, S. 36, berichtet über die Entscheidung des LG Hamburg, das im einstweiligen Rechtsschutz ergangene Veröffentlichungsverbot des Romans "Meere" des Schriftstellers Alban Nikolai Herbst im Hauptsacheverfahren aufzuheben. Der Roman beschrieb, insoweit ganz ähnlich wie Maxim Billers "Esra", eine frühere Lebensgefährtin des Autors und enthielt auch die Beschreibung intimer Szenen. Dies verletzte nach Abwägung im summarischen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ihre Persönlichkeitsrechte. Der Autor Herbst und sein Verleger hatten gegen das Buchverbot Berufung eingelegt und sich nun im Verfahren bereit erklärt, gewisse Änderungen in den Details der Figurendarstellung vorzunehmen. Dem stimmte die Verletzte zu. Auch wenn der Autor sich nun dahingehend einlässt, dass das Werk künstlerisch noch gewonnen habe, stellt sich doch die hoch brisante und aktuelle Frage, ob das Grundrecht auf Kunstfreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsrecht nicht derzeit in die Defensive gerät. Die Spannungslage Kunstfreiheit versus Persönlichkeitsrecht am Beispiel von Romanen, insbesondere "Esra", wird eines der Grundsatzreferate des Heidelberger Kunstrechtstags behandeln und dabei auch Bezüge herstellen zu dem derzeit angestregten Schadensersatzprozess der beschriebenen Personen gegen den Verlag Maxim Billers. Zugleich wird eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts erwartet - in ihrer Bedeutung wohl vergleichbar mit derjenigen im Fall "Mephisto".

Goudstikker-Restitution: Rückkauf von vier Gemälden durch die niederländische Regierung

Beigesteuert von Weller, 8. März 2007

Bloomberg berichtete am 6. März 2007, dass die niederländische Regierung vier Gemälde aus der restituierten Sammlung Goudstikker für 3 Millionen Euro zurückgekauft habe. Marei von Saher, Goudstikkers Schwiegertochter und Erbin, wird ein fünftes Gemälde, "Kind auf dem Totenbett" von Bartholomeus van der Helst, 1645, der niederländischen Regierung schenken. Die fünf Gemälde werden in Museen in Gouda, Den Bosch, Utrecht und Delft zurückkehren. Unterdessen bereitet sich Christie's auf die Versteigerung etwa der Hälfte der 200 restituierten Alten Meister vor. Die erste Versteigerung soll am 19. April in New York, danach eine weitere am 5. Juli in London stattfinden. Von Saher verfolgt derzeit weitere Restitutionsansprüche in Europa.

Nazi-Raubkunstwerk in Stuttgarter Staatsgalerie identifiziert

Beigesteuert von Weller, 9. März 2007

Die Welt vom 9. 3. 2007, S. 27, berichtet unter Berufung auf den "Schwarzwälder Boten", dass das Gemälde "Umgestürzter Teekessel" von Adolph von Menzel als Raubkunst identifiziert wurde. Derzeit verhandelt das Museum mit den Erben. Über die Verhandlungen sei Stillschweigen vereinbart.

Stiftung Preußische Schlösser erhält Gemälde zurück

Beigesteuert von Weller, 9. März 2007

Die Welt vom 9. 3. 2007, S. 27, berichtet, dass die Stiftung Preußischer Schlösser und Gärten ein seit 1942 verschollenes Gemälde aus dem Frühbarock zurückerhalten habe, das als Gemeinschaftswerk dem flämischen Maler Jan Brueghel und dem süddeutschen Maler Hans Rottenhammer zugeschriebene, auf Kupfer gemalte Werk "Mars und Venus in der Schmiede des Vulkan". Das Werk war im Jahre 2000 im Kunsthandel wieder aufgetaucht. An der Rückgabe war das Auktionshaus Sotheby's beteiligt.

'Tricks im Haus Baden - Verkauf von fremden Eigentum'

Beigesteuert von Kemle, 10. März 2007

Wie die Frankfurter Allgemeine Zeitung berichtet, hört der Streit um den Verkauf von Kunstobjekten des Hauses Baden nicht auf. So habe die Landesregierung jetzt auf Anfrage der Fraktion der Grünen mitgeteilt, dass im Jahre 1995 auf einer Sotheby's Auktion durch das Haus Baden zwei Gemälde versteigert wurden, die sich ei-

gentlich im Besitz und Eigentum der Zähringer Stiftung befanden. Damit sei damals das passiert, was im vergangenen Jahr passiert wäre, nämlich der Verkauf von Landeseigentum durch das Haus Baden. Quelle: FAZ vom 10.03.2007, S. 33.

"Merowinger bringen Russen und Deutsche näher" auf tagesschau.de

Beigesteuert von Kemle, 12. März 2007

Mehrere russische Depots haben ihre Geheimdepots mit den 1945 verschleppten Kunstwerken geöffnet und präsentieren diese nun in einer Moskauer Ausstellung. Die Stücke werden dabei von deutscher Seite als "Beutekunst", von russischer Seite als "Trophäengut" bezeichnet. Die Ausstellung stellt sich nach Angaben von tagesschau.de als politisches und kulturelles Großereignis dar.

Sächsisches OVG Bautzen erlaubt Bau der Wadschlösschen-Brücke

Beigesteuert von Weller, 14. März 2007

Das Sächsische Obergericht hat mit am 13. März 2007 bekannt gegebenen Beschluss vom 9.3.2007 - 4 BS 216/06 - entschieden, dass der Bürgerentscheid zum Bau der Waldschlösschenbrücke in Dresden durch Erteilung der Bauaufträge vollzogen werden muss. Der gegen diese vom Regierungspräsidium Dresden ausgesprochene Verpflichtung gerichtete Antrag der Landeshauptstadt blieb vor dem Obergericht erfolglos. Der noch anders lautende Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30.8.2006 - 12 K 1786/06 - wurde geändert. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschloss im August 1996 den Bau einer neuen Elbbrücke mit der Bezeichnung Waldschlösschenbrücke. Nach Durchführung eines internationalen Wettbewerbs und Erstellung einer Planung erging im Februar 2004 ein Planfeststellungsbeschluss zum Bau der Brücke. Nachdem sich die Mehrheitsverhältnisse im Dresdner Stadtrat im Jahre 2004 geändert hatten und der Bau der Brücke in Frage stand, beantragten 69.500 Dresdner Bürgerinnen und Bürger die Durchführung eines Bürgerentscheids zu der Frage: Sind Sie für den Bau der Waldschlösschenbrücke einschließlich des Verkehrszugs der abgebildeten Darstellung? Diese Frage bejahten im Februar 2005 bei einer Beteiligung von 50,8 % aller Stimmberechtigten 67,92 %. Nachdem das Dresdner Elbtal im Juli 2004 in die Welterbestliste der UNESCO aufgenommen wurde, regte das Welterbezentrums der UNESCO im Laufe des Jahres 2005 eine Untersuchung zur Vereinbarkeit des Brückenbaus mit dem Welterbestatus

an. Im Ergebnis dieser Untersuchung beschloss das Welterbekomitee im Juli 2006 das Dresdner Elbtal wegen des beabsichtigten Baus der Waldschlösschenbrücke auf die Liste des gefährdeten Erbes der Welt zu setzen. Durch mehrere Beschlüsse des Stadtrates wurde der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden daraufhin u.a. beauftragt, den Baubeginn der Waldschlösschenbrücke auszusetzen und mit der UNESCO Gespräche zu führen, um den Welterbestatus zu erhalten. Das Regierungspräsidium Dresden ordnete sodann im Wege der Rechtsaufsicht an, unverzüglich die Bauaufträge für den Bau der Brücke zu erteilen. Nachdem das Verwaltungsgericht Dresden der Landeshauptstadt den hiergegen begehrten einstweiligen Rechtsschutz gewährte, hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht mit seiner heute bekannt gegebenen Entscheidung diesen Beschluss geändert und den Antrag der Landeshauptstadt abgelehnt. Das Obergerverwaltungsgericht hat in dem nun entschiedenen Beschwerdeverfahren die Beteiligten zunächst zu einer außergerichtlichen Einigung aufgefordert. Daraufhin fanden über mehrere Monate Gespräche unter der Moderation der Beauftragten der Bundesländer für das UNESCO-Weltkulturerbe statt. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden. Zur Begründung seiner Entscheidung führt das Obergerverwaltungsgericht aus, dass angesichts der mehrmonatigen erfolglosen Einigungsbemühungen jedenfalls jetzt ein weiteres Zurückstellen des Bürgerentscheids nicht mehr gerechtfertigt sei. Von dem Vollzug könne auch nicht wegen einer Bindungswirkung der Welterbekonvention abgesehen werden. Völkervertragsrecht - wie die Konvention - binde nicht unmittelbar. Es müsse vielmehr in nationales Recht umgesetzt werden. Eine gesetzliche Umsetzung der Welterbekonvention sei hingegen nicht erfolgt. Eine Bindungswirkung der von der Bundesregierung im Jahre 1976 ratifizierten Welterbekonvention sei damit fraglich. Das Obergerverwaltungsgericht weist darauf hin, dass bei dieser Sachlage dem auch auf kommunaler Ebene zu verwirklichenden Demokratieprinzip entscheidende Bedeutung zukomme. Die Bürger des Freistaates Sachsen hätten durch das Recht zum Bürgerentscheid in grundsätzlich allen Gemeindeangelegenheiten eine unmittelbare demokratische Entscheidungsbefugnis. Diese sei von überragender Bedeutung für die stetig neu zu lebende Demokratie. Vor dem Hintergrund der Erfahrung totalitärer Herrschaft, die den Bürger nicht als demokratisch Regierenden, sondern als autoritär Regierten behandelt habe, komme dem Bürgerentscheid als Akt unmittelbarer Demokratie eine entscheidende Bedeutung für die demo-

kratische Rechtsordnung zu. Das Gericht habe diesem hohen Stellenwert der Entscheidung der Dresdner Bürger für den Bau der Brücke Rechnung zu tragen. Der Beschluss des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

'Baden-Streit muss warten'

Beigesteuert von Kemle, 15. März 2007

Nach Angaben der Rhein-Neckar Zeitung vom 15.3.2007 wird der Staatsgerichtshof im Juli entscheiden, ob der von der SPD beantragte Untersuchungsausschuss zum Streit um die badischen Kulturschätze eingesetzt werden muss. Ein entsprechender Antrag war Mitte Dezember 2006 abgelehnt worden. Die wissenschaftliche Aufarbeitung der Angelegenheit werde sogar erst im Herbst abgeschlossen sein. Quelle: Rhein Neckar Zeitung vom 15.03.2007, S. 20.

'Aufbruch der Barbaren - Beutekunst'

Beigesteuert von Kemle, 15. März 2007

Unter dem Titel 'Beutekunst - Aufbruch der Barbaren - Eine spektakuläre Ausstellung in Moskau zeigt erstmals den Goldschmuck der Merowinger - jener fränkischen Könige, die an der Schwelle von der Antike zum Mittelalter den Kontinent beherrschten.' beschäftigt sich die Ausgabe Nr.11 vom 12.3.2007 mit der Beutekunst Ausstellung in Moskau, hierbei ist sogar das Titelbild diesem Thema gewidmet. So wird neben dem Bezug zu der Ausstellung auch die Geschichte der Exponate während und nach dem Zweiten Weltkrieg aufgezeigt und der historische Kontext zum Mittelalter und der Antike dargestellt. Quelle: Spiegel Nr.11 vom 12.03.2007, ab S. 138 + Titelbild.

'Heimkehr nach Kabul - Museum 1400 Werke zurück'

Beigesteuert von Kemle, 19. März 2007

Nachdem aus dem Nationalmuseum von Afghanistan seit 1999 ca. 1400 Kunstwerke in die Schweiz ausgelagert worden waren, kehren diese nun zurück. Im Schweizer Bubendorf befanden sich die Kunstwerke, um sie vor der Zerstörung zu bewahren. Die UNESCO bezeichnet das Projekt als Pilotprojekt zum Schutz von Kulturgütern vor Zerstörung in Kriegs- und Krisengebieten. Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 19.03.2007, S. 11

'Vom Nutzen der Unmoral - In Spanien streitet der Klerus wider pornografische Kunstwerke'

Beigesteuert von Kemle, 19. März 2007

Wie berichtet wird, entsteht in Spanien ein Streit um die Kunstwerke des Künstlers JAM Montoya aus Badajoz. Seine Werke zeigen unter anderem

Heilige bei sexuellen Handlungen. Gegen diese Werke richtet sich nun der Widerstand der Kirche. Dabei sind auch Politiker involviert, die in ihrem Wahlkampf Stellung genommen hatten. Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 19.03.2007, S.11.

UNESCO-Übereinkommen zur kulturellen Vielfalt am 18. März in Kraft getreten

Beigesteuert von Weller, 20. März 2007

Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ist am 18. März 2007 in Kraft getreten. Seit der Verabschiedung durch die UNESCO-Generalkonferenz im Oktober 2005 haben schon 50 Staaten die Konvention ratifiziert. Deutschland hat das Übereinkommen am 12. März 2007 ratifiziert. Die erste Vertragsstaatenkonferenz tritt voraussichtlich im Juni 2007 in Paris zusammen. Vom 26. - 27. April findet in Essen eine EU-Fachtagung zu dieser Konvention statt (vgl. Termine, dort auch link auf das Programm und zahlreiche Hintergrundinformationen zur Konvention). Das von der UNESCO-Generalkonferenz am 20. Oktober 2005 in Paris angenommene "Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen" schafft eine verbindliche Grundlage zur Stärkung der kulturellen Vielfalt weltweit. Kernstück des Übereinkommens ist das Recht eines jeden Staates, regulatorische und finanzielle Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen zu schützen und zu fördern. Öffentliche Kulturförderung erhält so gegenüber drohenden wettbewerbsrechtlichen Einschränkungen eine neue Legitimität. Weltweit haben bislang 52 Staaten diese Magna Charta der Kulturpolitik ratifiziert. Dazu sagt UNESCO – Generaldirektor Koïchiro Matsuura: Die Schnelligkeit des Ratifizierungsprozesses ist beispiellos. Keine der UNESCO-Konventionen wurde in so kurzer Zeit von so vielen Staaten verabschiedet. Der Deutsche Bundestag hatte am 1. Februar 2007 mit großer Mehrheit den Beitritt Deutschlands zum UNESCO-Übereinkommen beschlossen. Deutschland hat das Übereinkommen am 12. März ratifiziert und wird gemeinsam mit seinen europäischen Partnern an der ersten Konferenz der Vertragsparteien – voraussichtlich im Juni 2007 – teilnehmen. Die EG ist dem Übereinkommen als Vertragspartei am 18. Dezember 2006 beigetreten. Dr. Roland Bernecker, Generalsekretär der Deutschen UNESCO-Kommission: Die Europäische Union hat sich geschlossen für das UNESCO-Übereinkommen eingesetzt, was auch die kulturelle Dimension des zusammenwachsenden Europa stärken wird.

Weitere Informationen unter www.unesco.de sowie auf dem UNESCO-Web-Portal zur kulturellen Vielfalt: <http://portal.unesco.org/culture/en/>.

Auktionsrecht: Anfechtung eines Gebotes bei geheimem Limit?

Beigesteuert von Weller, 20. März 2007

Herrmann-Josef Bunte untersucht in der FAZ Nr. 65 vom 17. 3. 2007, S. 45, im "Kunstmarkt" die Frage nach den Rechtsfolgen eines vom Auktionshaus geheim gehaltenen Limits. Er kommt zu dem Ergebnis, dass das Gebot eines Bieters, der in Unkenntnis des geheimen Limits bietet, nach §§ 119, 123 BGB wegen Irrtums bzw. wegen arglistiger Täuschung angefochten werden kann. Dem steht eine weit verbreitete Praxis der Auktionshäuser gegenüber. Die Frage stellt sich in folgenden Fällen: der Einlieferer vereinbart mit dem Auktionshaus ein Limit, weist den Auktionator also an, das Los nicht unter dem vereinbarten Limit zuzuschlagen. Trotzdem ruft der Auktionator das Los zu einem unter dem Limit liegenden Preis auf. Solange Gebote nicht das - geheime - Limit erreichen, verweigert der Auktionator den Zuschlag an den Bieter mit dem Hinweis, dass ein höheres Gebot bei ihm liege (z.B. geheimes Limit EUR 20.000, Gebot EUR 16.000, Auktionator: "17.000 EUR sind bei mir"). Bleiben die Gebote unter dem Limit, wird das Los auf das beim Auktionator liegende "Gebot" zugeschlagen. Diese Vorgehensweise widerspricht, so der Autor, der Weisung des Einlieferers an das Auktionshaus nach § 384 HGB. Ziel sei es, die Auktionsatmosphäre "anzuheizen". In der Vorspiegelung einer solchen Atmosphäre der wettbewerblichen Preisbildung liege eine arglistige Täuschung, jedenfalls begründe dies einen Inhaltsirrtum. Der Bieter könne sein Gebot anfechten. Offenbar soll dies gerade dann gelten, wenn das Limit überschritten wurde, vorher kommt es ja nach dem beschriebenen Vorgehen nicht zum Zuschlag an den Bieter, sondern zum Zuschlag an das "Gebot", das beim Auktionator liegt. Das Anfechtungsrecht des Bieters wegen Irrtums besteht allerdings nach § 119 Abs. 1 BGB a.E. nicht, wenn anzunehmen ist, dass er die Erklärung auch bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles abgegeben haben würde. Es erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen zu vertreten, dass dies bei Kenntnis des Limits der Fall ist. Soweit eine Täuschung durch Unterlassung der Offenbarung des Limits anzunehmen ist, setzt dies eine Aufklärungspflicht voraus. Dass sich eine solche Pflicht herleiten lässt, erscheint jedenfalls nicht zwingend: immerhin besteht für den Bieter in jeder Variante die Situation, dass unter dem - geheimen oder offenbarten

- Limit kein Zuschlag erfolgt, oberhalb des Limits der Zuschlag (in Abwesenheit höherer Gebote von Dritten) ihm erteilt wird. Sowohl Limit als auch tatsächlich beim Auktionator liegende Gebote können für den Bieter lediglich Indizien für die Wertschätzung des Loses durch den Markt sein. Ob sich ein so wesentlicher Unterschied aus Gebot und Limit für den Bieter ergibt, dass daraus eine Aufklärungspflicht des Auktionators besteht, ist Wertungsfrage - ebenso die Frage, ob die Täuschung über das Bestehen eines Gebots "beim Auktionator" einen die Willensfreiheit des Bieters beeinträchtigenden Irrtum hervorruft. Eine AGB-rechtliche Regelung in den gegenüber dem Bieter verwendeten Auktionsbedingungen, wonach ein Limit als Gebot gilt, hat nach Auffassung BUNTES keine Wirksamkeit.

'Jetzt Bilder - Neue Forderungen der Wettiner gegen die Dresdner Museen'

Beigesteuert von Kemle, 21. März 2007

Nachdem die Wettiner als Nachfolger des sächsischen Königshauses schon Ansprüche auf Teile der Porzellansammlungen gestellt haben, stehen nun neue Ansprüche im Raum. Wie in der FAZ berichtet wird, werden nun Ansprüche auf 139 Gemälde der Gemäldegalerien Alte und Neue Meister gestellt. Die Liste sei dem Sächsischen Ministerium für Wirtschaft und Kunst vorgelegt worden. Die Gemälde seien erst nach 1945 im Rahmen der sogenannten "Schlossbergung" in die Gemäldegalerien gekommen. Problematisch ist der mittlerweile bekannte Vertrag zwischen Sachsen und den Wettinern, der eine Öffnungsklausel vorsieht, falls neue Erkenntnisse gewonnen werden und somit eine Möglichkeit für weitere Forderungen darstellt. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21.03.2007, S. 33 (Andreas Platthaus).

'Sankt Petersburg - Haft für Kunstdieb'

Beigesteuert von Kemle, 21. März 2007

Nachdem im letzten Jahr Juwelen und sakrale Gegenstände aus der Sankt Petersburger Eremitage gestohlen worden waren, ist der Dieb, ein Geschichtslehrer, zu fünf Jahren verurteilt worden. Weiterhin wurde eine Geldstrafe in Höhe von ca. 200.000 € ausgesprochen. Er soll ca. 70 der 221 vermissten Kunstwerke gestohlen haben. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20.03.2007, S. 35.

'Deutsche Gerechtigkeit - Kein Namenloser: Ein Grenzzoffizier scheitert vor Gericht'

Beigesteuert von Kemle, 21. März 2007

Viele Werke der Literatur stehen derzeit vor Gericht. Persönlichkeiten sehen ihr Recht verletzt

und wollen entweder ungenannt bleiben, oder das Werk komplett verbieten bzw. die Verbreitung verhindern. In diesem Kontext steht nun auch der jüngste Rechtsstreit, in dem früherer Grenzzoffizier der DDR seinen Namen aus dem Werk von Roman Grafe mit dem Titel "Deutsche Gerechtigkeit" gelöscht haben möchte. Diesem Ansinnen hat das Kammergericht nicht nachgegeben sondern die Namensnennung zugelassen. Es geht davon aus, dass die Gegenwart eine Vergangenheit hat und die Öffentlichkeit ein Recht auf Information. Die hiervon berichtende FAZ konnte den Namen noch nicht nennen, da sie auch verklagt wird. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20.03.2007, S. 35 (Regina Mönch).

"Kunst darf nicht alles" - Kunstrecht v. Persönlichkeitsrecht im Streit um Contergan-Film

Beigesteuert von Weller, 22. März 2007

Thomas Assheuer berichtet in der "Zeit" Nr. 13 vom 22. März 2007, S. 62, über ein weiteres Beispiel der gegenwärtig höchst aktuellen Spannungslage zwischen Kunstfreiheit und Persönlichkeitsrecht - eine Problematik, die als Leitthema auch Gegenstand des 1. Heidelberger Kunstrechtstags am 8. September 2007 sein wird. Gegen den im Auftrag öffentlich-rechtlicher Fernsehanstalten produzierten Film "Eine einzige Tablette", der den Contergan-Skandal betrifft, haben sowohl der Hersteller, die Firma Grünenthal, als auch Opfer des Missbildungen am Fötus hervorgerufen, 1957 auf den Markt gebrachten Schlafmittels unter Berufung auf ihr Persönlichkeitsrecht geklagt und vor dem Landgericht Hamburg in erster Instanz obsiegt (Pressekammer, 324 O 14/06 (Grünenthal ./ Zeitsprung) - EV v. 14.02.2006, 324 O 15/06 (Grünenthal ./ WDR) - EV v. März 2006, 324 O 62/06 (Schulte-Hillen ./ Zeitsprung) - EV vom 09.02.2006, 324 O 63/06 (Schulte-Hillen ./ WDR) - EV v. März 2006. "Hätte das Urteil Bestand", so Assheuer, "dann müsste jeder historische Spielfilm wie eine Dokumentation behandelt werden, und kein Regisseur könnte sich mehr auf die Kunstfreiheit berufen". Berufung zum Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg wurde allerdings eingelegt. Offenbar neigt auch das Berufungsgericht zur Mobilisierung des gegenwärtig häufig bemühten Satzes: "Kunstfreiheit ist kein Alibi". Hieraus leitet die Rechtsprechung ab, dass "die Kernhandlung" den Tatsachen entsprechen muss, so dass die Persönlichkeitsrechte der dargestellten (offenbar auch juristischen) Personen der filmischen Freiheit Grenzen setzt. Der Zuschauer müsse erkennen können, wenn sich das Urbild in eine Kunst-

figur verwandelt. Abweichungen seien von Betroffenen nur hinzunehmen, wenn sie nicht "gröblich" entstellt werden. Dies dürfte allerdings, so führt der Autor aus, im vorliegenden Fall dazu führen, dass der Vorspann und einige Schnitte zu ändern sein werden, im Übrigen aber dürfte das Verbot fallen, da der Film selbst, anders als im Drehbuch offenbar erkennbar, die Fiktion deutlich werde. Das Urteil soll am 10. April 2007 verkündet werden. Der Autor weiter: "Gewiss, jedes Kunstwerk wirft einen eigenen Blick auf die Wirklichkeit. Doch wenn die Realität nur noch Gegenstand von Fiktionalisierung wäre, dann müsste sie sich irgendwann auflösen, und auch die Opfer, um die es doch geht, würden dabei verschwinden. Der Streit um den Contergan-Film könnte diese Einsicht befördern, auch wenn es der Wahrheitsfindung dienlicher gewesen wäre, man hätte ihn nur vor den Schranken der Kunstkritik ausgetragen". Der Heidelberger Kunstrechtstag wird dieser Spannungslage ein Grundsatzreferat widmen, das die Entscheidung des Bundesgerichtshofes im Fall "Esra" behandeln wird. Gegen das Urteil ist derzeit eine Verfassungsbeschwerde anhängig, und es wird ein Grundsatzurteil von ähnlicher Tragweite wie das "Mephisto"-Urteil erwartet. Als Referent konnte RA beim BGH Prof. Dr. Achim Krämer gewonnen werden, der seinerzeit den Verlag Kiepenheuer & Witsch im Revisionsverfahren vertreten hatte. Vgl. zum Thema auch Fedor Seifert, Dichtung und die "Elle der Realität" - Überlegungen anlässlich des BGH-Urteils "Esra", in Ahrens/Bornkamm/Kunz-Hallstein (Hrsg.), Festschrift für Eike Ullmann, Saarbrücken 2006, S. 111 ff.; ferner grundsätzlich Klaus Lüderssen, Produktive Spiegelungen, Recht in Literatur, Theater und Film, Baden-Baden, 2. Aufl. 2002.

'Dresdner Königskinder - Wettinisches "Wünsch dir was": Der Streit um Kunstrestitution'

Geschrieben von Kemle, 23. März 2007

Die Meldungen bzgl. der Rückgabebeforderungen des Hauses Wettin nehmen nicht ab. So beschäftigt sich die FAZ vom 22.03.2007 ausführlich mit der Geschichte des Hauses Wettin und den mit dem sächsischen Staat geschlossenen Vereinbarungen. Dabei nimmt der Artikel ausführlich die Fürstenabfindung von 1924 mit auf, in der der vormalige König auf alle Rechte an dem Staatsgut verzichtete, einschließlich dem Domänengut. Im Gegenzug erhielt er Schloss Moritzburg und einige Forstreviere sowie eine Abfindung in Höhe von 300.000 Reichsmark zzgl. Zinsen. Es wurde dabei alles genau beschrieben. In der Geschichte wurde jedoch das

Haus Wettin 1945 nochmals enteignet. Nun steht die Herkunft vieler Kunstwerke im Streit und eine 1999 geschlossene Vereinbarung, sogar als Mustervereinbarung für solche Restitutionsverhandlungen gedacht, brachte kein Ende. Durch eine eingefügte Öffnungsklausel der bisher nicht veröffentlichten Vereinbarung können die Erben weitere Ansprüche stellen, wie dies nun der Fall ist. Betroffen sind dabei die verschiedensten Museen. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22.03.2007, S. 37 (Reiner Burger).

Kritische Anmerkungen zum Schiedsspruch "Amalie Zuckerkandl"

Geschrieben von Weller, 27. März 2007

In der jüngsten Ausgabe der österreichischen Notarzeitung (NZ 2007, 65 - 79) sind kritische Anmerkungen zum Schiedsspruch des Altmann-Schiedsgerichts von Georg Graf, Institut für Privatrecht Salzburg, erschienen. Die Kritik betrifft Anwendung und Auslegung des österreichischen Kunstrückgabegesetzes. Die gegen den Schiedsspruch erhobene Aufhebungsklage ist allerdings jüngst gescheitert (vgl. oben S. 60). Der Verfasser kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Das Schiedsgericht habe die Klage der Erben Ferdinand Bloch-Bauers auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 1 KunstrückgabeG für eine unentgeltliche Rückgabe Amalie Zuckerkandls erfüllt sind, zu Unrecht abgewiesen.
2. Ferdinand Bloch-Bauer habe das Bild im Wege einer Vermögensentziehung verloren; da das Bild nach dem Krieg nicht an Ferdinand Bloch-Bauer bzw. seine Erben zurückgestellt wurde und sich nunmehr im Eigentum der Republik Österreich befindet, sei die Voraussetzung für die unentgeltliche Rückgabe des Bildes gem. § 1 Ziff. 2 KunstrückgabeG erfüllt.
3. Sollte eine Veräußerung des Bildes durch die Familie Müller-Hofmann an Vita Künstler in der Form stattgefunden haben, wie dies vom Schiedsgericht angenommen wird, so würde diese Veräußerung nach Auffassung des Verfassers ebenfalls eine Vermögensentziehung dargestellt haben.
4. War ein vom KunstrückgabeG erfasstes Kunstwerk Gegenstand zweier Vermögensentziehungen, stehen Ansprüche auf Rückgabe dem Opfer der ersten Vermögensentziehung zu. Den Ansprüchen der Erben Ferdinand Bloch-Bauers komme daher der Vorrang vor jenen der Erben Hermine Müller-Hofmanns zu.
5. Die Begründung des Schiedsurteils beruhe ferner auf einer unververtretbaren Auslegung des KunstrückgabeG und missachte wesentliche Grundwertungen des Rückstellungsrechts, welche nach Auffassung des Verfassers die Voraus-

setzungen einer Aufhebung des Schiedsspruchs nach § 611 Abs. 2 Ziff. 8 ZPO wegen Ordre-public-Verletzung erfüllen.

'Jetzt steht die Handschriftenaffäre schon in der Bibliothek'

Geschrieben von Kemle, 28. März 2007

Nachdem der Verkauf von Handschriften durch das Land Baden-Württemberg verhindert und zum Politikum wurde, berichtet nun die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.03.2007, dass ein Buch mit dem Titel "Die Handschriften der Badischen Landesbibliothek - Bedrohtes Kulturerbe?" erschienen ist. Hierbei haben die Autoren des Buches, Peter Michael Ehrle und Ute Oberhof, beide mit dem Fall seitens der Landesbibliothek bekannt, den Versuch des Verkaufs der Handschriftensammlung genau dokumentiert, bis hin zum jüngsten "Drei - Säulen Modell" für die Rettung der Klosteranlage Salem. Dabei geht es auch um die Akten des Hauses Baden, die bisher nicht zugänglich sind. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.03.2007, S. 33 (Rose-Maria Gropp).

'Listige Liste - Wettiner Ansprüche zurückgewiesen'

Geschrieben von Kemle, 28. März 2007

Wie berichtet wird, werden die jüngst erhobenen Ansprüche der Wettiner (siehe frühere Posts) auf 139 Gemälde als teilweise unberechtigt zurückgewiesen. Eine oberflächliche Prüfung habe ergeben, dass auf der Liste befindliche Gemälde eindeutig der Galerie "Alte Meister" gehören. So wird der sächsische Staatssekretär Knut Nevermann mit den Worten zitiert: "Eine Liste mit Gemälden vorzulegen, von denen nicht einmal die Hälfte - mindestens - Wettiner-Eigentum ist, dieses Vorgehen halte ich für unfair." Quelle: FAZ vom 28.03.2007, S. 35 (DPA).

'Mehr forschen - Bundestagsanhörung zur Raubkunst'

Geschrieben von Kemle, 30. März 2007

Gemäß der FAZ wurde im Rahmen der Bundestaganhörung bzgl. des Themas 'Raubkunst' einhellig eine intensivere Provenienzrecherche sowie mehr Geld hierfür gefordert. Wünsche nach stärkerer Formalisierung des Verfahrens wurden zurückgewiesen. Weiterhin soll eine zentrale Stelle geschaffen werden, die nach Expertenmeinung am Besten an den Deutschen Museumsbund angebunden wäre. Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30.03.2007, S. 39 (wfg).

Terminvorschau

Potsdam: Internationale Konferenz 22.- 24. April 2007

Eine Debatte ohne Ende? Raubkunst und Restitution im deutschsprachigen Raum

Weitere Informationen auf der Homepage des Veranstalters Moses Mendelssohn Zentrum - Europäisch Jüdische Studien, Information und Anmeldung: Anna-Dorothea Ludwig Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien Tel.: 0331-280940 Fax: 0331-2809450 @: aludewig@uni-potsdam.de http: www.mmz-potsdam.de Hinweise für Teilnehmer Konferenzgebühr: 15 Euro (kann vor Ort beglichen werden); für Schüler und Studenten frei Anmeldeschluss: 10. April. Mail: aludewig@uni-potsdam.de, URL: <http://www.mmz-potsdam.de>.

Essen: EU-Fachkonferenz UNESCO-Konvention, April 26 - April 27, 2007

Diese internationale Fachtagung stellt das Leit-

bild Kulturelle Vielfalt zur Debatte: Was bedeutet es, wo gibt es Gefährdungen, wo tun sich besondere Chancen auf? Wie kann das UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kulturelle Ausdrucksformen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, am 18.03.2007 durch Kooperation mit Leben gefüllt werden?

Was bedeutet das Übereinkommen für die Europäische Union? Gemeinsam mit Vertretern der internationalen Zivilgesellschaft sollen Elemente für einen europäischen Aktionsplan erarbeitet werden. Arbeitssprachen: Deutsch, Englisch und Französisch.

Fachgruppentagung der Deutsch-Amerikanischen Juristentagung mit u.a. Schwerpunkt Kunstrecht April 28, 2007

Folgende Themen und Workshops werden angeboten: Workshop 1: Transatlantische Kunstrechtsstreitigkeiten - aktuelle Fragen und neue Trends; Forderungen nach Rückgabe von Kunst